

Amtsblatt

für den Kanton Schaffhausen

Inhalt

Handelsregistereinträge	1442
Erlasse	1454
Stellenausschreibungen	1497
Ausschreibungen von Baugesuchen	1505
Arbeits- und Lieferungsausschreibungen	1508
Gerichtliche Bekanntmachungen	1510
Schuldbetreibung und Konkurs	1511
Weitere Publikationen	1514
Aus den Verhandlungen des Regierungsrates	1517

Handelsregistereinträge

Neueintrag

Die aufgeführte Rechtseinheit wurde ins Handelsregister aufgenommen und ist rechtsfähig. Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Neueintragung AM Haar Annkathrin Müller Coiffure, Make-Up, Wohlbefinden, Ramsen

AM Haar Annkathrin Müller Coiffure, Make-Up, Wohlbefinden, in Ramsen, CHE-147.120.942, Petersburg 619, 8262 Ramsen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Betrieb eines Coiffure- und Beautysalons. Eingetragene Personen: Müller, Annkathrin, deutsche Staatsangehörige, in Ramsen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1403 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung DARON GmbH, Thayngen

DARON GmbH, in Thayngen, CHE-190.208.093, c/o Danny Tobias Stelter, Freihofstrasse 9, 8240 Thayngen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 26.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Kauf, den Betrieb und die Vermietung von Motorbooten auf schweizerischen Gewässern sowie Grenzgewässern. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 50'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 26.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Stelter, Danny Tobias, deutscher Staatsangehöriger, in Thayngen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 30 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Schnüriger, Ronald, von Sattel, in Zürich, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1404 vom 27.08.2020. Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Expat Guidance by Kathleen Leu, Schaffhausen

Expat Guidance by Kathleen Leu, in Schaffhausen, CHE-400.454.627, Unterstadt 5, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung und Unterstützung von Expats. Eingetragene Personen: Leu, Kathleen, britische Staatsangehörige, in Hallau, Inhaberin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1405 vom 27.08.2020. Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Vecon Concept GmbH, Neuhausen am Rheinfall

Vecon Concept GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-181.076.823, c/o Ismail Sahin, Echostrasse 1, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 14.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Gipser- und Malergeschäftes, Plattenleger, Nass- und Trockenbau sowie das Erbringen aller damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, Import, Export, Ein- und Verkauf von Baumaterialien und Baueinrichtung sowie Einrichtung von Gastrobetrieben. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief, Fax oder E-Mail. Vinkulierung: Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss Statuten. Gemäss Erklärung vom 14.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sahin, Ismail, österreichischer Staatsangehöriger, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00. Tagesregister-Nr. 1399 vom 26.08.2020 Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Barkada Burger Bar Villareal, Schaffhausen

Barkada Burger Bar Villareal, in Schaffhausen, CHE-198.947.685, Bachstrasse 16, 8200 Schaffhausen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen eines Gastronomiebetriebes sowie Konzeptentwicklungen im Bereich Gastronomie. Eingetragene Personen: Villareal, Erich Eugene Martin, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1387 vom 25.08.2020 Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Trading Gains AG, Neuhausen am Rheinfall

Trading Gains AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-406.346.769, Tobeläckerstrasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 25.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Beauty- und Lifestyleprodukten sowie sämtliche dazugehörigen Dienstleistungen; Erbringung von Dienstleistungen im Bau- und Immobiliengewerbe; Handel mit Waren aller Art und zugehörige Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 250'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 250'000.00. Aktien: 250'000 Namenaktien zu CHF 1.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 25.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Ruiz, Daniel, von Trüllikon, in Neuhausen am Rheinfall, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1390 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Quality Gebäudetechnik GmbH, Neuhausen am Rheinfall

Quality Gebäudetechnik GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-429.657.393, c/o Sedat Sopi, Gemeindewiesenstrasse 19a, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 25.08.2020. Zweck: Ausführung von Aufträgen in den Bereichen Lüftungstechnik, Heizung und Sanitär, Sprinkleranlagen sowie Leitungs- und Lüftungsisolationen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, solche erwerben oder neu errichten sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Urheberrechte, Patente und Lizenzen verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 25.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Sopi, Sedat, von Schaffhausen, in Neuhausen am Rheinfall, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1389 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung PSI Transcom GmbH, Berlin, Zweigniederlassung Schaffhausen, Schaffhausen

PSI Transcom GmbH, Berlin, Zweigniederlassung Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-114.159.417, c/o Jost Geweke, Vordergasse 18, 8200 Schaffhausen, ausländische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: HRB 17761 (Charlottenburg). Firma Hauptsitz: PSI Transcom GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Hauptsitz: Berlin (DE). Kapital Hauptsitz: EUR 1'000'000; Liberierung EUR 1'000'000. Angaben zur Zweigniederlassung: Zweck der Zweigniederlassung: Entwicklung und Vertrieb von Software für Verkehrsunternehmen. Eingetragene Personen: Geweke, Jost, deutscher Staatsangehöriger, in Schaffhausen, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift; Vogel, Torsten, deutscher Staatsangehöriger, in Berlin (DE), mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1388 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung Scanergy GmbH, Neunkirch

Scanergy GmbH, in Neunkirch, CHE-467.963.069, Hallauerstrasse 30, 8213 Neunkirch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 06.08.2020. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung und Vermarktung multimedialer Software und Hardware. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann mit Geistigem Eigentum, Patenten, Lizenzen, und Aktien handeln. Stammkapital: CHF 24'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 06.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Zahn, Ralph, von Zollikon, in Neerach, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 80 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Hönger, Josua, von Roggwil (BE), in Langenthal, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 80 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Loos, Christian Tobias, deutscher Staatsangehöriger, in Marburg (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 80 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1380 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Neueintragung mister A Hausmeisterservice GmbH, Schaffhausen

mister A Hausmeisterservice GmbH, in Schaffhausen, CHE-385.994.624, Münsterplatz 26, 8200 Schaffhausen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19.08.2020. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Reinigung und den Unterhalt von Liegenschaften aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung diverse Gegenstände gemäss Inventarliste per 30.06.2020 zum Preis von höchstens CHF 35'000.00 zu übernehmen. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 19.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Diem, Marc Andreas, von Baar, in Schaffhausen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 15 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00; Jörg, Andreas, von Affoltern im Emmental, in Schaffhausen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 5 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1379 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation

Die Mutation der aufgeführten Rechtseinheit wurde im Handelsregister vorgenommen. Publikation nach HRegV Art. 9 und Art. 35.

Mutation Lutz Bodenmüller II GmbH, Beggingen

Lutz Bodenmüller II GmbH, in Beggingen, CHE-209.131.951, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 249 vom 24.12.2013, S.0, Publ. 1258135). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Blum, Heinz, von Beggingen, in Löhningen, mit Prokura zu zweien; Kienberger, Tobias, deutscher Staatsangehöriger, in Eggingen (DE), mit Prokura zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1409 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Edelweiss Transport Rakic, Schaffhausen

Edelweiss Transport Rakic, in Schaffhausen, CHE-138.440.827, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 157 vom 14.08.2020, Publ. 1004958034). Einstellung Konkursverfahren mangels Aktiven gemäss Verfügung vom 24.08.2020 des Kantonsgerichts Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1408 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation blatter consulting, Berg am Irchel, neu Thayngen

blatter consulting, bisher in Berg am Irchel, CHE-294.131.900, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 85 vom 03.05.2019, Publ. 1004622190). Sitz neu: Thayngen. Domizil neu: c/o Manuelo Manolito Morisoli, Chlenglerweg 75, 8240 Thayngen.

Tagesregister-Nr. 1406 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation MYCapital AG, Schaffhausen

MYCapital AG, in Schaffhausen, CHE-114.060.776, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 01.04.2020, Publ. 1004863816). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schwellbach, Dr. Uwe Michael, deutscher Staatsangehöriger, in Karlsruhe (DE), Direktor, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1410 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation SSI Schäfer AG, Neunkirch

SSI Schäfer AG, in Neunkirch, CHE-101.423.680, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 14.02.2020, Publ. 1004830730). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Pfeil, Wolf Udo, genannt Udo, deutscher Staatsangehöriger, in Wilnsdorf (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; audax ag, Zweigniederlassung Stein am Rhein (CHE-249.047.765), in Stein am Rhein, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rödl & Partner AG (CHE-113.897.435), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1411 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation BOOKONEAR PRODUCTIONS, Schaffhausen

BOOKONEAR PRODUCTIONS, in Schaffhausen, CHE-101.227.127, Verein (SHAB

Nr. 162 vom 22.08.2000, S.5707). Domizil neu: ohne Domizil.

Tagesregister-Nr. 1407 vom 27.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation HELISTYLE GmbH, Schaffhausen, neu HELISTYLE GmbH in Liquidation

HELISTYLE GmbH, in Schaffhausen, CHE-392.056.895, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 138 vom 19.07.2018, Publ. 4369363). Firma neu: HELISTYLE GmbH in Liquidation. Uebersetzungen der Firma neu: (HELISTYLE Sàrl en liquidation) (HELISTYLE Sagl in liquidazione) (HELISTYLE Ltd. liab. Co in liquidation). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Küttel, Beat, von Vitznau, in Seuzach, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 1400 vom 26.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Oriflame Holding AG, Schaffhausen

Oriflame Holding AG, in Schaffhausen, CHE-446.687.142, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 224 vom 19.11.2019, Publ. 1004762712). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Malmhake, Anna Elisabet, schwedische Staatsangehörige, in Stockholm (SE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 1401 vom 26.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation STEUER BAU (SCHWEIZ) GmbH, Neuhausen am Rheinfall

STEUER BAU (SCHWEIZ) GmbH, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-110.598.611, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 76 vom 21.04.2020, Publ. 1004874455). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Steuer, Johann Otto, deutscher Staatsangehöriger, in Blumberg-Kommingen (DE), Gesellschafter und Vorsitzender Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem

Stammanteil von CHF 25'000.00 und mit einem Stammanteil von CHF 25'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steuer, Dominik, deutscher Staatsangehöriger, in Blumberg (DE), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 2 Stammanteilen zu je CHF 25'000.00 [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Einzelunterschrift, ohne Stammanteil]; Leu, Max, von Schaffhausen, in Schaffhausen, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1397 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Metalogix International GmbH, Schaffhausen

Metalogix International GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.745.302, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 67 vom 06.04.2020, Publ. 1004866707). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Metalogix Europe S.à r.l. (B 136920), in Luxembourg (LU), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Quest Holdings S.à.r.l. (B159159), in Luxembourg (LU), Gesellschafterin, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1394 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Cloud Linux GmbH, Schaffhausen

Cloud Linux GmbH, in Schaffhausen, CHE-300.451.686, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2018, Publ. 1004482223). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Cloud Linux Ltd., in Road Town (VG), Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Cloud Linux Software, Inc. (6871877), in Wilmington DE (US), Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00.

Tagesregister-Nr. 1392 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Obrist Closures Switzerland GmbH, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, Neuhausen am Rheinfall

Obrist Closures Switzerland GmbH, Zweigniederlassung Neuhausen am Rheinfall, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-336.149.405, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 127 vom 03.07.2020, Publ. 1004928254), Hauptsitz in: Muttenz. Domizil neu: Badstrasse 5, 8212 Neuhausen am Rheinfall.

Tagesregister-Nr. 1395 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Ownbit GmbH, Schaffhausen

Ownbit GmbH, in Schaffhausen, CHE-367.240.504, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 121 vom 26.06.2019, Publ. 1004660089). Domizil neu: Neustadt 56, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1396 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Baugenossenschaft Allmend Schaffhausen, Schaffhausen

Baugenossenschaft Allmend Schaffhausen, in Schaffhausen, CHE-102.113.696, Genossenschaft (SHAB Nr. 113 vom 14.06.2018, Publ. 4290127). Domizil neu: c/o Katharina Stehrenberger, Steingutstrasse 62, 8200 Schaffhausen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Begré, Hanspeter, von Ligerz, in Schaffhausen, Präsident der Verwaltung, mit Unterschrift zu zweien; Schmidig, Rainer, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Vizepräsident der Verwaltung, mit Unterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1391 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Laureus Foundation Switzerland, Schaffhausen

Laureus Foundation Switzerland, in Schaffhausen, CHE-113.488.605, Stiftung (SHAB Nr. 8 vom 14.01.2020, Publ. 1004804086). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schildknecht, Nadia Irene, von Bischofszell, in Zumikon, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1393 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Gradateam Consulting GmbH, Schleitheim, neu Gradateam Consulting GmbH in Liquidation

Gradateam Consulting GmbH, in Schleitheim, CHE-109.674.228, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 162 vom 23.08.2018, Publ. 4430993). Firma neu: Gradateam Consulting GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21.08.2020 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nees, Christine, von Herrliberg, in Bonndorf (DE), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift, mit 1'000 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]; Mehl, Kristine, deutsche Staatsangehörige, in Mellingen, Direktorin, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Direktorin, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1381 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Grob-Garntex AG, Neuhausen am Rheinfall, neu Grob-Garntex AG in Liquidation

Grob-Garntex AG, in Neuhausen am Rheinfall, CHE-106.925.279, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 28 vom 11.02.2002, S.11, Publ. 336888). Statutenänderung: 24.07.2020. Firma neu: Grob-Garntex AG in Liquidation. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt Handel mit und den Vertrieb von Korbwaren und Textilien sowie von Geschenk- und Handarbeitsartikeln aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und ver-

walten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 24.07.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Die Generalversammlung hat am 24.07.2020 eine Statutenänderung beschlossen. Anschliessend hat eine zweite Generalversammlung vom gleichen Tag die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grob, Helene, von Zürich, in Andelfingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; von Arx, Ursula, von Stüsslingen, in Schaffhausen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Grob, Reinhold, von Zürich, in Andelfingen, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1382 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Terex Global GmbH, Schaffhausen

Terex Global GmbH, in Schaffhausen, CHE-114.687.395, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 236 vom 05.12.2019, Publ. 1004775800). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Meester, Simon Alexander, niederländischer Staatsangehöriger, in Redmond WA (US), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1385 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Stadt Taxi Balaj, Schaffhausen

Stadt Taxi Balaj, in Schaffhausen, CHE-411.953.857, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 27 vom 09.02.2016, Publ. 2656023). Domizil neu: c/o Bejtulla Topalli, Lochstrasse 95, 8200 Schaffhausen.

Tagesregister-Nr. 1384 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation KIBAG Bauleistungen AG, Stein am Rhein

KIBAG Bauleistungen AG, in Stein am Rhein, CHE-227.364.430, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 193 vom 05.10.2017, Publ. 3791769), Hauptsitz in: Zürich. Neue Identifikationsnummer Hauptsitz: CHE-105.807.648 [bisher: Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-300.3.011.275-7]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Althaus, Philipp David, von Pratteln, in Weinfelden, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Baumann, Remo, von Warth-Weiningen, in Schönenbaumgarten (Langrickenbach), Geschäftsführer der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1383 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Datafida AG, Zürich, neu Schaffhausen

Datafida AG, bisher in Zürich, CHE-103.266.836, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 22.12.2014, Publ. 1895387). Statutenänderung: 20.08.2020. Sitz neu: Schaffhausen. Domizil neu: Hohlenbaumstrasse 157, 8200 Schaffhausen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Treuhand und Revisionen, insbesondere Buchprüfungen aller Art sowie Unternehmens- und Steuerberatung. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schibli, Friedrich Hans, von Fislisbach, in Zürich, Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schaible, René Heinz, von Schaffhausen, in Schaffhausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Schaible, René, in Feuerthalen].

Tagesregister-Nr. 1373 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Schwank Earthpartner AG, Rüdlingen, neu Seengen

Schwank Earthpartner AG, in Rüdlingen, CHE-115.792.557, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 219 vom 12.11.2018, Publ. 1004495547). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Seengen im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 1378 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation inova Job AG, Schaffhausen

inova Job AG, in Schaffhausen, CHE-115.925.232, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 64 vom 01.04.2020, Publ. 1004863817). Statutenänderung: 18.08.2020. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 1'000 Inhaberaktien zu CHF 100.00]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Tagesregister-Nr. 1375 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation Imnoo AG, Buchberg

Imnoo AG, in Buchberg, CHE-247.894.719, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 09.09.2019, Publ. 1004712091). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ernst & Young AG (CHE-461.581.835), in Aarau, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Götz & Rufer Treuhand AG (CHE-106.928.450), in Stein am Rhein, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 1374 vom 21.08.2020. Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation SIP Treuhand AG, Schaffhausen

SIP Treuhand AG, in Schaffhausen, CHE-104.533.052, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 96 vom 20.05.2005, S.15, Publ. 2844836). Statutenänderung: 20.08.2020. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Treuhandbüros: die Erbringung von Beratungs- und Finanzdienstleistungen und den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 17.08.2020 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Competence Treuhand & Software GmbH, in Kreuzlingen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schneider. Andreas Walter, von Koppigen, in Schleitheim, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Schneider, Andreas].

Tagesregister-Nr. 1376 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation BB Biotech AG. Schaffhausen

BB Biotech AG, in Schaffhausen, CHE-102.169.627, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 172 vom 06.09.2019, Publ. 1004711066). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Strein, Prof. Dr. Dr. Klaus, deutscher Staatsangehöriger, in Weinheim (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Prof. Dr. Krogsgaard Thomsen, Mads, dänischer Staatsangehöriger, in Graested (DK), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1372 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Mutation ADAMA Agriculture Swiss AG, Schaffhausen

ADAMA Agriculture Swiss AG, in Schaffhausen, CHE-114.659.950, Aktiengesell-schaft (SHAB Nr. 9 vom 15.01.2015, S.0, Publ. 1930629). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Reed, Kay Elizabeth, britische Staatsangehörige, in Gottmadingen (DE), Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Shanks, Michael, britischer Staatsangehöriger, in Lufingen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 1371 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung

<u>Löschung Music-Pro - Gabriel, Schaffhausen</u>

Löschungsdatum: 26.08.2020

Music-Pro - Gabriel, in Schaffhausen, CHE-338.078.294, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 185 vom 23.09.2016, Publ. 3071353). Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 153b HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die dem Inhaber angesetzte Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes in Bezug auf das Rechtsdomizil am Sitz des Unternehmens unbenutzt abgelaufen ist.

Tagesregister-Nr. 1402 vom 26.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Bank Vontobel AG, Schaffhausen

Löschungsdatum: 25.08.2020

Bank Vontobel AG, in Schaffhausen, CHE-243.690.425, schweizerische Zweigniederlassung (SHAB Nr. 251 vom 28.12.2018, Publ. 1004532336), Hauptsitz in: Zürich. Infolge Aufhebung dieser Zweigniederlassung wird der sie betreffende Eintrag

im Handelsregister gelöscht.

Tagesregister-Nr. 1398 vom 25.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Löschung Dorf Ketal Chemicals AG in Liquidation, Schaffhausen

Löschungsdatum: 24.08.2020

Dorf Ketal Chemicals AG in Liquidation, in Schaffhausen, CHE-115.777.641, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 206 vom 24.10.2016, Publ. 3123579). Die Liquidation ist

beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Tagesregister-Nr. 1386 vom 24.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

<u>Löschung Blumen Weber, Inhaberin Sandra Gnädinger,</u> Schaffhausen

Löschungsdatum: 21.08.2020

Blumen Weber, Inhaberin Sandra Gnädinger, in Schaffhausen, CHE-113.594.911, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 57 vom 22.03.2011, S.0, Publ. 6086368). Löschung

infolge Geschäftsaufgabe.

Tagesregister-Nr. 1377 vom 21.08.2020

Kontaktstelle: Handelsregisteramt des Kantons Schaffhausen

Erlasse

			Wahlzettel			Stimmen				
Gemeinde	Stimmberechtigte	Wahlbeteiligung	eingelegt	völlig leere	ungültige	in Betracht fallend	mögliche	leere (Zeilen)	ungültige	massgebende
Bargen	214	63.55%	136	28	0	108	540	135	0	405
Beggingen	364	70.88%	258	36	0	222	1'110	283	39	788
Beringen	3'137	61.24%	1'921	567	7	1'347	6'735	1'662	113	4'960
Buch	196	61.22%	120	22	0	98	490	128	0	362
Buchberg	654	63.91%	418	102	0	316	1'580	389	7	1'184
Büttenhardt	303	66.01%	200	41	3	156	780	169	25	586
Dörflingen	687	66.96%	460	76	0	384	1'920	501	26	1'393
Gächlingen	650	66.31%	431	73	5	353	1'765	384	29	1'352
Hallau	1'490	58.12%	866	137	0	729	3'645	736	48	2'861
Hemishofen	331	61.33%	203	54	1	148	740	176	28	536
Lohn	525	77.52%	407	91	0	316	1'580	381	35	1'164
Löhningen	1'016	73.92%	751	135	0	616	3'080	668	21	2'391
Merishausen	564	74.11%	418	62	0	356	1'780	423	3	1'354
Neuhausen a. Rhf.	5'153	54.12%	2'789	623	0	2'166	10'830	3'011	143	7'676
Neunkirch	1'573	65.10%	1'024	201	2	821	4'105	990	94	3'021
Oberhallau	324	75.00%	243	32	0	211	1'055	206	13	836
Ramsen	862	56.73%	489	127	0	362	1'810	479	16	1'315
Rüdlingen	558	58.24%	325	72	0	253	1'265	340	9	916
Schaffhausen	22'594	63.38%	14'320	3'304	29	10'987	54'935	17'668	20	37'247
Schleitheim	1'149	63.53%	730	111	5	614	3'070	655	27	2'388
Siblingen	627	62.20%	390	70	7	313	1'565	352	21	1'192
Stein am Rhein	2'312	57.92%	1'339	305	2	1'032	5'160	1'396	105	3'659
Stetten	864	71.88%	621	84	14	523	2'615	611	18	1'986
Thayngen	3'303	73.02%	2'412	551	2	1'859	9'295	2'663	127	6'505
Trasadingen	378	69.05%	261	31	0	230	1'150	268	13	869
Wilchingen	1'203	67.08%	807	101	1	705	3'525	800	6	2'719
Total	51'031	63.37%	32'339	7'036	78	25'225	126'125	35'474	986	89'665

Stimmen ha	aben erhalte	en				
Christian Amsler	Martin Kessler	Cornelia Stamm Hurter	Patrick Strasser	Dino Tamagni	Walter Vogelsanger	Vereinzelte
28	60	78	59	75	68	37
44	123	173	89	169	155	35
500	914	944	653	883	807	259
34	62	68	48	57	72	21
174	209	260	119	204	139	79
44	116	118	83	101	105	19
129	268	268	168	237	193	130
118	261	266	188	247	228	44
250	578	569	387	505	441	131
67	92	107	61	91	94	24
85	219	224	156	195	188	97
194	466	500	313	431	374	113
97	258	273	168	230	219	109
712	1'219	1'344	1'191	1'374	1'273	563
288	575	562	425	476	467	228
49	161	167	164	147	124	24
142	227	280	120	221	202	123
113	176	190	112	146	144	35
3'772	6'495	6'524	6'543	5'002	7'383	1'528
233	450	487	270	442	412	94
117	206	233	157	187	199	93
406	645	690	507	564	624	223
307	385	377	210	328	304	75
622	1'189	1'266	852	1'100	1'009	467
97	200	166	101	148	119	38
258	551	552	346	472	431	109
8'880	16'105	16'686	13'490	14'032	15'774	4'698



KANTON SCHAFFHAUSEN

© Staatskanzlei / Fo.

Regierungsratswahl 30. August 2020

Stimmen haben erhalten:		Gewählt:
Cornelia Stamm Hurter	16'686	4
Martin Kessler	16'105	V
Walter Vogelsanger	15'774	V
Dino Tamagni	14'032	V
Patrick Strasser	13'490	V
Christian Amsler	8'880	×
Vereinzelte	4'698	
Absolutes Mehr:	8'967	

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 82bis Wahlgesetz).

Kreditbeschluss Ausbildungszentrum für Zivilschutz und Feuerwehr

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Eingelegt	leer	ungültig	in Betracht fallend	JA	NEIN
Bargen	214	143	15	0	128	65	63
Beggingen	364	260	16	1	243	42	201
Beringen	3'137	1'996	176	4	1'816	1'301	515
Buch	196	133	11	0	122	69	53
Buchberg	654	428	49	0	379	289	90
Büttenhardt	303	206	25	3	178	102	76
Dörflingen	687	472	59	0	413	229	184
Gächlingen	650	438	34	5	399	188	211
Hallau	1'490	868	65	0	803	390	413
Hemishofen	331	209	25	1	183	114	69
Lohn	525	418	46	0	372	237	135
Löhningen	1'016	768	78	0	690	416	274
Merishausen	564	421	39	0	382	223	159
Neuhausen a. Rhf.	5'153	2'837	367	3	2'467	1'442	1'025
Neunkirch	1'573	1'056	124	0	932	543	389
Oberhallau	324	250	13	0	237	74	163
Ramsen	862	522	51	15	456	245	211
Rüdlingen	558	347	33	0	314	204	110
Schaffhausen	22'594	14'598	2'335	5	12'258	7'813	4'445
Schleitheim	1'149	751	36	5	710	127	583
Siblingen	627	396	34	7	355	169	186
Stein am Rhein	2'312	1'373	156	0	1'217	812	405
Stetten	864	619	59	15	545	349	196
Thayngen	3'303	2'477	288	1	2'188	1'230	958
Trasadingen	378	263	21	0	242	99	143
Wilchingen	1'203	813	71	0	742	368	374
Total	51'031	33'062	4'226	65	28'771	17'140	11'631

Stimmbeteiligung

64.79%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 82bis Wahlgesetz).

Kantonale Volksabstimmung vom 30. August 2020

Kreditbeschluss Umzug Pädagogische Hochschule in die Kammgarn

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Eingelegt	leer	ungültig	in Betracht fallend	Ąſ	NEIN
Bargen	214	143	10	0	133	51	82
Beggingen	364	258	15	0	243	80	163
Beringen	3'137	1'996	178	2	1'816	892	924
Buch	196	132	5	0	127	44	83
Buchberg	654	427	39	0	388	198	190
Büttenhardt	303	207	14	3	190	86	104
Dörflingen	687	473	36	0	437	181	256
Gächlingen	650	438	32	5	401	174	227
Hallau	1'490	875	50	0	825	342	483
Hemishofen	331	211	21	1	189	89	100
Lohn	525	419	31	0	388	163	225
Löhningen	1'016	774	53	0	721	327	394
Merishausen	564	423	17	0	406	180	226
Neuhausen a. Rhf.	5'153	2'851	258	2	2'591	1'255	1'336
Neunkirch	1'573	1'055	88	0	967	499	468
Oberhallau	324	249	13	0	236	76	160
Ramsen	862	522	42	15	465	215	250
Rüdlingen	558	347	24	0	323	144	179
Schaffhausen	22'594	14'753	1'041	6	13'706	7'736	5'970
Schleitheim	1'149	752	64	5	683	258	425
Siblingen	627	396	29	7	360	141	219
Stein am Rhein	2'312	1'393	83	0	1'310	708	602
Stetten	864	627	31	14	582	270	312
Thayngen	3'303	2'479	204	0	2'275	979	1'296
Trasadingen	378	263	17	0	246	79	167
Wilchingen	1'203	823	50	0	773	316	457
Total	51'031	33'286	2'445	60	30'781	15'483	15'298

Stimmbeteiligung

65.23%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 82bis Wahlgesetz).

Kantonale Volksabstimmung vom 30. August 2020

Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Eingelegt	leer	ungültig	in Betracht fallend	AL	Z
Bargen	214	140	20	0	120	79	41
Beggingen	364	258	38	1	219	126	93
Beringen	3'137	1'975	312	2	1'661	1'160	501
Buch	196	129	11	0	118	83	35
Buchberg	654	429	55	0	374	291	83
Büttenhardt	303	207	33	3	171	113	58
Dörflingen	687	472	82	0	390	254	136
Gächlingen	650	436	71	5	360	214	146
Hallau	1'490	862	97	0	765	492	273
Hemishofen	331	209	29	1	179	116	63
Lohn	525	418	71	0	347	232	115
Löhningen	1'016	784	132	1	651	451	200
Merishausen	564	416	55	0	361	243	118
Neuhausen a. Rhf.	5'153	2'827	433	3	2'391	1'462	929
Neunkirch	1'573	1'046	160	0	886	602	284
Oberhallau	324	247	21	0	226	123	103
Ramsen	862	516	65	15	436	255	181
Rüdlingen	558	347	32	0	315	216	99
Schaffhausen	22'594	14'556	2'537	8	12'011	7'805	4'206
Schleitheim	1'149	750	96	5	649	404	245
Siblingen	627	397	54	7	336	209	127
Stein am Rhein	2'312	1'381	154	0	1'227	838	389
Stetten	864	618	56	14	548	393	155
Thayngen	3'303	2'453	372	1	2'080	1'346	734
Trasadingen	378	262	24	0	238	143	95
Wilchingen	1'203	804	98	0	706	438	268
Total	51'031	32'939	5'108	66	27'765	18'088	9'677

Stimmbeteiligung

64.55%

© Staatskanzlei Schaffhausen

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des heutigen Amtsblattes nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat betreffend diese Abstimmung schriftlich und eingeschrieben Beschwerde geführt werden (Art. 82bis Wahlgesetz).

Verordnung 20-96 des Hochschulrates betreffend die Hochschulund Disziplinarordnung für Studierende der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Hochschul- und Disziplinarordnung)

vom 24. August 2020

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 31 f. des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019.

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Die Hochschul- und Disziplinarordnung regelt insbesondere die Regelungsbe-Rechte und Pflichten der Studierenden an der Pädagogischen Hoch- reich schule Schaffhausen (PHSH) sowie das Disziplinarwesen.

II. Rechte und Pflichten

A. Information und Auskunft

§ 2

- ¹ Die Studierenden werden über alle für sie relevanten Belange ihres Information Studiums informiert.
- ² Es findet mindestens einmal pro Semester eine vom Prorektor bzw. von der Prorektorin Ausbildung geleitete Informationsveranstaltung statt, die für die Studierenden obligatorisch ist.

³ Wer nicht an der Informationsveranstaltung teilnehmen kann, hat sich beim Prorektor bzw. bei der Prorektorin Ausbildung abzumelden und ist selbst für die Informationsbeschaffung verantwortlich.

§ 3

Auskunft

- ¹ Alle Studierenden haben das Recht, bei den Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden, dem Prorektor bzw. der Prorektorin Ausbildung, dem Rektor bzw. der Rektorin und weiteren Personen gemäss den Verantwortlichkeiten Auskunft oder Rat zu holen.
- ² Wenn möglich sollen Anliegen unter den Beteiligten direkt besprochen und geregelt werden.

B. Meinungsäusserung

§ 4

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

- ¹ Studierende haben das Recht, an von der PHSH dazu bestimmten Orten im und um die PHSH Veröffentlichungen anzubringen, aufzulegen und zu verteilen. Veröffentlichungen müssen das Datum und den Herausgeber bzw. die Herausgeberin aufführen, dürfen niemanden in seiner Persönlichkeit verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Hochschulbetriebs führen kann.
- ² Bekanntmachungen anderer Art (z.B. Ankündigungen mit Megaphon oder Lautsprecher usw.) sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaktionen bedürfen der Bewilligung der Hochschulleitung.

§ 5

Studierendenpublikationen

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, Studierendenpublikationen herauszugeben und diese auf der Internetseite der PHSH zu veröffentlichen.
- ² Die Redaktion einer Studierendenpublikation muss aus Studierenden der PHSH bestehen. Die Redaktion ist für Inhalt und Form der von ihr herausgegebenen Publikation verantwortlich.
- ³ Der Hauptredaktor bzw. die Hauptredaktorin muss sich mit seiner bzw. ihrer Unterschrift gegenüber dem Rektor bzw. der Rektorin verpflichten, die Regeln des journalistischen Anstandes einzuhalten.

C. Studierendenforum und weitere Vereine

§ 6

¹ Die immatrikulierten Studierenden der PHSH sind Mitglieder des Organisation Studierendenforums. Wer dieser Vereinigung nicht angehören will, des Studierenteilt dies der Hochschulleitung schriftlich mit.

denforums

- ² Das Studierendenforum ist als Verein organisiert.
- ³ Die Organe des Studierendenforums sowie deren Kompetenzen sind in Statuten festzulegen. Die Statuten und deren Änderungen müssen von der Hochschulleitung genehmigt werden.
- Die Versammlungen des Studierendenforums finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.
- ⁵ Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 5.-- pro Jahr und wird durch die PHSH erhoben

§ 7

¹ Jeder Studienjahrgang wählt zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen. Vorstand Einer bzw. eine vertritt die Studierenden der Studiengänge Schuljahre 1 und 2 resp. 1 bis 5 und einer bzw. eine vertritt den Studiengang Schuljahre 3 bis 8.

² Die Studiengangvertreter bzw. -vertreterinnen bilden den Vorstand des Studierendenforums.

§ 8

¹ Die Studierenden haben das Recht auf eine Vertretung in der Kon- Mitwirkungsferenz der Pädagogischen Hochschule und in der Konferenz des recht in Konfewissenschaftlichen Personals der Pädagogischen Hochschule.

renzen

² Sie besteht aus einer Delegation des Vorstandes des Studierendenforums, die in der Regel drei Studierende umfasst.

§ 9

¹ Das Studierendenforum dient dem Kontakt zwischen Studierenden Ziele des Stuund den wissenschaftlichen sowie administrativen, technischen und dierendenbetrieblichen Mitarbeitenden, pflegt das Gespräch mit der Hoch- forums schulleitung und fördert die Hochschulgemeinschaft.

- ² Es ermöglicht den Studierenden, Rechte auszuüben, Verantwortung zu übernehmen und an der Gestaltung der PHSH und des Hochschullebens mitzuwirken
- 3 Der Vorstand des Studierendenforums vertritt die Studierendenschaft in der PHSH, in der Öffentlichkeit und in schweizerischen Gremien.

Weitere Vereine

Vereine von Studierenden, die in ihrem Namen die Bezeichnung der PHSH führen, haben der Hochschulleitung die Statuten bzw. Statutenänderungen zur Genehmigung zu unterbreiten und die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt zu geben.

D. Finanzielle Unterstützung

§ 11

Leistungen der PHSH an die Studierenden Die PHSH übernimmt die folgenden finanziellen Leistungen der Studierenden:

- a) Gebühren für die bestandene Sprachprüfung C1 Englisch resp. Französisch während der Ausbildung bzw. ein Jahr vor der Ausbildung für Studierende, die Englisch bzw. Französisch im Profil haben: effektive Kosten bis max. Fr. 300.--;
- b) Anteil an die Kosten für den Fremdsprachenaufenthalt während der Ausbildung für Studierende, die dieses Fach im Profil haben: Fr. 200.-- pro Woche ab der 4. Woche bis max. Fr. 800.--;
- Anteil an die Reisespesen und die Materialkosten während des Lernvikariats: Pauschalbeitrag von Fr. 150.--.

III. Disziplinarwesen

§ 12

Disziplinarverstösse Ein Disziplinarverstoss liegt namentlich vor, wenn:

- a) gegen Weisungen und Bestimmungen der PHSH verstossen wird:
- b) Veranstaltungen gestört werden oder der Betrieb der PHSH anderweitig beeinträchtigt wird;
- Studierende sich bei Leistungskontrollen unredlich verhalten oder wenn fremde Arbeitsergebnisse verwendet werden;
- d) Ausweisschriften oder Vergünstigungen missbraucht werden;
- e) elektronische Daten missbraucht werden oder unbefugt in ein fremdes Datenverarbeitungssystem eingedrungen wird;
- f) Studierende sich anderweitig schwerwiegend treuwidrig verhalten.

¹ Verstösse i.S.v. § 12 dieser Verordnung können durch folgende Disziplinar-Massnahmen geahndet werden:

massnahmen und -kompeten-

- 1. durch die unterrichtende Person: Wegweisung aus dem Unter-
- durch die Hochschulleitung:
- a) schriftlicher Verweis;
- b) befristeter Ausschluss aus bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen;
- befristeter oder definitiver Ausschluss aus der PHSH.
- ² Die Hochschulleitung kann die Konferenz des wissenschaftlichen Personals bei der Prüfung einer Massnahme gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b und c dieser Verordnung einbeziehen.

§ 14

¹ Wird eine Massnahme gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verord- Disziplinarvernung in Erwägung gezogen, ist der bzw. die Studierende vorgängig fahren anzuhören. Die Anhörung wird protokolliert. Der bzw. die Studierende ist berechtigt, eine Person seines bzw. ihres Vertrauens zur Anhörung beizuziehen.

- ² Massnahmen gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Verordnung sind mit schriftlicher Verfügung zu erlassen. Der Entscheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ³ Bei einem schweren Disziplinarverstoss kann der bzw. die Studierende bis zum Entscheid gemäss Abs. 2 vorläufig vom Unterricht weggewiesen werden.

IV. Rechtspflege

§ 15

¹ Gegen Disziplinarmassnahmen gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Rekursinstan-Verordnung kann innert 20 Tagen beim Hochschulrat Rekurs erho- zen und Verfahben und dessen Entscheide an das Obergericht weitergezogen wer- ren den.

² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

V. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. August 2020 Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Dr. Beat Stöckli

Verordnung 20-97 des Hochschulrates betreffend die Studiengänge im Leistungsbereich Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Studiengangverordnung)

vom 24. August 2020

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. e des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019.

verordnet:

L Allgemeine Bestimmung

§ 1

¹ In der vorliegenden Verordnung werden allgemeine Bestimmungen Gegenstand zur Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) erlassen und die Studiengänge und deren Inhalte festgelegt.

² Die Einzelheiten der Studiengänge regelt der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung durch Reglemente.

II. Ausbildung

§ 2

Die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH) bildet Lehr- Aufgabe personen für die Primarstufe aus und bietet Erweiterungsstudiengänge für zusätzliche Fächer und weitere Schuljahre der Primarstufe an.

7iele

Die Ausbildungsziele der PHSH entsprechen den Anforderungen in Art. 7 des Reglements über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Diplomanerkennungsreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz [EDK]).

§ 4

Ausbildungsstandards Die Ausbildungsstandards an der PHSH richten sich nach dem Kompetenzstrukturmodell der Pädagogischen Hochschule Zürich.

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums

- ¹ Die Ausbildung an der PHSH dauert grundsätzlich drei Jahre, aufgeteilt in sechs Semester, und ist als Vollzeitstudium konzipiert. Sie gliedert sich in ein Basisstudium (1. Studienjahr) und ein Diplomstudium (2. und 3. Studienjahr).
- ² Ein Teilzeitstudium ist möglich, indem nur ein Teil der Veranstaltungen besucht wird. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend.
- ³ Das Basisstudium wird mit den Zwischenprüfungen und der Eignungsabklärung, das Diplomstudium mit den Diplomprüfungen abgeschlossen.

§ 6

Umfang und Struktur der Ausbildung

- ¹ Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erhalten Studierende für erfolgreich absolvierte Module oder Studienleistungen Kreditpunkte gutgeschrieben. Dabei entspricht ein Kreditpunkt 30 Arbeitsstunden der Studierenden.
- ² Der Umfang des Studiums zum Erwerb eines Lehrdiploms für die Primarstufe beträgt 180 Kreditpunkte. Das entspricht jenem eines Bachelorstudiums gemäss den Bologna-Richtlinien.
- ³ Die Module sind in ihrer Form unterschiedlich. Sie können Vorlesungen, Seminare, Trainings, Praktika, Projektarbeiten oder selbständiges Studium umfassen.

§ 7

Anrechnung bereits erbrachter Leistungen ¹ Bereits erbrachte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante formale Bildungs- und Studienleistungen werden angemessen angerechnet. Die Anrechnung validierter Unterrichtspraxis an die berufspraktische Ausbildung ist möglich.

² Die Anrechnung von Vorleistungen erfolgt für jeden Studenten bzw. jede Studentin individuell. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung legt das Vorgehen und den Referenzrahmen für die Anrechnung in einem Reglement fest.

§ 8

¹ Die PHSH stellt die folgenden Lehrdiplome aus:

Diplom

- a) Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 1 und 2;
- b) Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 1 bis 5;
- c) Lehrdiplom für die Primarstufe Schuljahre 3 bis 8.
- ² Die Diplomurkunden werden gemäss den Vorgaben in Art. 17 des Diplomanerkennungsreglements EDK ausgestellt.
- ³ Das Lehrdiplom berechtigt zur Führung eines Titels gemäss Art. 18 des Diplomanerkennungsreglements EDK.

§ 9

¹ Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Mobilitätssemester an Mobilitätsseeiner Pädagogischen Hochschule in der Schweiz oder im Ausland mester zu absolvieren.

² Das Mobilitätssemester findet in der Regel im dritten Semester statt.

§ 10

1 Studierende können das Studium aus wichtigen Gründen wie Studienunter-Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst für maximal bruch zwei Semester unterbrechen.

² Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich beim Prorektor bzw. bei der Prorektorin Ausbildung einzureichen.

Ш Studieninhalte und Wahl der Angebote

§ 11

Alle Studiengänge beinhalten folgende Ausbildungsbereiche:

Ausbildungsbereiche

- Fachausbildung: Fachwissenschaften, Fachdidaktik;
- Erziehungswissenschaften: Bildung und Erziehung, Beziehungsgestaltung - Führung - Kommunikation, Gesellschaft und Bildung;
- Berufspraktische Ausbildung;

- Forschung und Entwicklung;
- Bachelorarbeit.

Vertiefungsangebote

- ¹ Die Studierenden können durch die Wahl von Vertiefungen in ihrer Ausbildung Schwerpunkte setzen. Der Vertiefungsbereich umfasst
 4 % bis 8 % der Ausbildungszeit. Er kann verschiedene Ziele haben:
- a) Vertiefung in einem Ausbildungsbereich;
- Zusatzqualifikation f
 ür besondere Aufgaben innerhalb des Schulbereichs;
- Förderung der Studien- oder Berufsmobilität (z.B. durch das Absolvieren von Modulen an einer anderen Hochschule).
- ² Die Studierenden wählen Module aus dem Vertiefungsangebot der PHSH. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung kann auch an anderen Hochschulen absolvierte Module im Vertiefungsbereich anrechnen.

§ 13

Wahl von Fächern, Vertiefungsmodulen und freiwilligen Angeboten

- ¹ Die Wahl des Studiengangs erfolgt bei der Anmeldung an die PHSH. Bis Ende des ersten Semesters ist ein Wechsel des Studiengangs ohne Studienzeitverlängerung möglich.
- ² Die Wahl der Pflichtwahlfächer beim Studiengang Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 erfolgt bei der Anmeldung an die PHSH. Bis Ende des ersten Semesters ist ein Wechsel von Fächern ohne Studienzeitverlängerung möglich.
- ³ Für die Wahl von Vertiefungsmodulen und freiwilligen Angeboten haben sich die Studierenden semester-, jahresweise oder für die gesamte Ausbildungsdauer schriftlich anzumelden. Die Wahlentscheide sind grundsätzlich verbindlich.
- ⁴ Über Abmeldung bzw. Wechsel nach Ablauf der Einschreibephase entscheidet der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung endgültig auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin.

IV. Basisstudium

§ 14

Inhalte des Basisstudiums

- ¹ Das Basisstudium beinhaltet folgende Elemente:
- Grundausbildung
- Fachausbildung: Fachwissenschaften, Fachdidaktik, praktische Grundkompetenzen;

- Erziehungswissenschaften: Bildung und Erziehung, Beziehungsgestaltung - Führung - Kommunikation;
- Berufspraktische Ausbildung:
- Deutschkompetenz.
- 2. Studienorientierung
- Überprüfung der Wahl des Studiengangs und des Fächerprofils;
- Klärung und Berufseignung;
- Überprüfung von praktischen Grundkompetenzen im Rahmen von Basiskompetenzprüfungen und Zwischenprüfungen.
- ² In der Fachausbildung werden im Verlauf des ersten Jahres fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte vermittelt.

¹ In den Bereichen Deutschkompetenz sowie Erziehungswissen- Prüfungen und schaften werden Zwischenprüfungen abgelegt.

Eignungsabklärung

- ² Basiskompetenzprüfungen sind im Basisstudium in den Fächern Mathematik, Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Textiles und Technisches Gestalten sowie Musik vorgesehen. In diesen Fächern können die Studierenden Basiskompetenzmodule belegen, um Grundkompetenzen zu erwerben und zu festigen.
- 3 Während des Basisstudiums wird bei allen Studierenden im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung die Berufseignung abgeklärt.

V Studiengänge Primarstufe Schuljahre 1 und 2 sowie Primarstufe Schuljahre 1 bis 5

§ 16

Die Studiengänge Primarstufe Schuljahre 1 und 2 sowie Primarstufe Fächer Schuljahre 1 bis 5 umfassen alle Fächer gemäss Lehrplan Zyklus 1:

- a) Deutsch;
- b) Mathematik;
- c) Natur, Mensch, Gesellschaft;
- d) Bewegung und Sport;
- e) Bildnerisches Gestalten;
- f) Musik:
- g) Textiles und Technisches Gestalten;
- h) Medien und Informatik.

VI. Studiengang Primarstufe Schuljahre 3 bis 8

§ 17

Fächer

- ¹ Der Studiengang Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 umfasst acht Fächer gemäss Lehrplan Zyklus 1 bzw. Zyklus 2.
- ² Obligatorische Fächer sind:
- a) Deutsch:
- b) Mathematik;
- c) Natur, Mensch, Gesellschaft;
- d) Erste Fremdsprache (Englisch oder Französisch);
- e) Medien und Informatik.
- ³ Aus den folgenden fünf Fächern sind drei auszuwählen (Pflichtwahlfächer):
- a) Zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch);
- b) Bewegung und Sport;
- c) Bildnerisches Gestalten;
- d) Musik;
- e) Textiles und Technisches Gestalten.

§ 18

Fremdsprachen

Für den Abschluss des Studiums müssen die Studierenden in der Fremdsprache bzw. in den Fremdsprachen ihres Profils das Zertifikat auf Niveau C1 gemäss europäischem Sprachenportfolio vorweisen.

VII. Erweiterungsstudium

§ 19

Erweiterungsstudium für zusätzliche Unterrichtsfächer für Lehrpersonen der Primarstufe

- ¹ Mit dem Erweiterungsstudium für zusätzliche Unterrichtsfächer erweitern Lehrpersonen der Primarstufe das Fächerprofil ihres Lehrdiploms.
- ² Der Umfang der Studienleistung entspricht jenem, der für das entsprechende Fach im regulären Studium zu erbringen ist.
- ³ Teilnehmende des Erweiterungsstudiums an der PHSH absolvieren die Ausbildungseinheiten innerhalb des Bachelorstudiengangs oder innerhalb von speziellen Angeboten für berufstätige Lehrpersonen.

sätzliche Schul-

iahre der Pri-

marstufe

§ 20

- ¹ Mit dem Erweiterungsstudium für zusätzliche Schuljahre der Pri- Erweiterungsmarstufe erweitern Lehrpersonen ihr Lehrdiplom mit zusätzlichen studium für zu-Schuljahren der Primarstufe.
- ² Die PHSH bietet die folgenden Erweiterungsstudiengänge an:
- a) Erweiterungsstudium für die Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Primarstufe Schuljahre 1 und 2;
- b) Erweiterungsstudium für die Primarstufe Schuljahre 6 bis 8 für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Primarstufe Schuljahre 1 bis 5;
- c) Erweiterungsstudium für die Primarstufe Schuljahre 1 bis 2 für Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom der Primarstufe Schuljahre 3 bis 8.
- ³ Der Umfang der Studienleistung entspricht jenem, der für die entsprechenden Schuljahre im regulären Studium zu erbringen ist und umfasst ca. 60 Kreditpunkte.
- ⁴ Das Erweiterungsstudium wird in der Regel innerhalb von vier Semestern abgeschlossen. Eine Verlängerung der Studienzeit ist möglich.
- 5 Das Studium findet grundsätzlich als Teilzeitstudium statt. Es gibt jedoch Phasen, in denen die Studierenden vollzeitlich beansprucht sind.

§ 21

¹ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für zusätzliche Fächer wird zu- Zulassung zur gelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Erweiterung der Primarstufe Schuljahre 3 bis 8 verfügt.

Lehrbefähigung

- ² Personen, welche die unter Abs. 1 erwähnten Zulassungsbedingungen nicht erfüllen, jedoch über eine entsprechende Bewilligung des Erziehungsdepartements des Kantons Schaffhausen verfügen, können zum Erweiterungsstudium für zusätzliche Fächer zugelassen werden. Diese erhalten nach Abschluss des Erweiterungsstudiums ausschliesslich eine im Kanton Schaffhausen anerkannte Lehrbefähigung im gewählten Fach für die Schuljahre 3 bis 8.
- ³ Zum Erwerb einer Lehrbefähigung für weitere Schuljahre oder einen weiteren Zyklus der Primarstufe wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt.

§ 22

¹ Ein erfolgreich abgeschlossenes Erweiterungsstudium führt zu ei- Erweiterungsnem Erweiterungsdiplom "Lehrbefähigung für das entsprechende diplom

Unterrichtsfach bzw. die entsprechenden Schuljahre der Primarstufe". Das Diplom ergänzt das von der EDK anerkannte Lehrdiplom der Primarstufe.

² Die Diplomurkunde wird gemäss Art. 19 des Diplomanerkennungsreglements EDK ausgestellt.

VIII. Schlussbestimmung

§ 23

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. August 2020

Im Namen des Hochschulrates Der Präsident:

Dr. Beat Stöckli

Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung und die Anmeldung zum Studium im Leistungsbereich Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Zulassungsverordnung)

vom 24. August 2020

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. o und Art. 28 f. des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Diese Verordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Regelungs-Anmeldeverfahren an der Pädagogischen Hochschule Schaffhau- bereich sen (PHSH).

II. Zulassungsvoraussetzungen

§ 2

- ¹ Die Zulassung für die Studiengänge Primarstufe erfordert alterna- Vorbildung tiv:
- a) eine gymnasiale Maturität;
- b) eine Fachmaturität Pädagogik;
- c) ein Hochschuldiplom;
- d) eine bestandene Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines Berufsmaturitätszeugnisses oder

- eines Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen:
- e) den Abschluss einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II, ein Berufsmaturitätszeugnis oder ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung, sofern vor Studienbeginn im Rahmen einer Prüfung der Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik erbracht wurde.
- ² Zum Studiengang Primarstufe Schuljahre 1 und 2 sind zudem Personen mit Abschluss einer dreijährigen Fachmittelschule (FMS) zugelassen.
- ³ Über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsausweisen entscheidet die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung. Die Anerkennung von ausländischen Vorbildungsausweisen auf Maturitätsniveau richtet sich nach den Vorgaben der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten für die Zulassung zum Studium an schweizerischen universitären Hochschulen.

Leumund und gesundheitliche Eignung

- ¹ Die Zulassung zum Studium setzt einen guten Leumund, Vertrauenswürdigkeit sowie eine gesundheitliche Eignung zum Lehrerberuf voraus.
- ² Zur Abklärung des Leumunds ist ein Privatauszug aus dem Strafregister einzureichen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung kann weitere Abklärungen anordnen (z.B. Einsicht in den Sonderprivatauszug) und insbesondere Einsicht in Strafurteile verlangen.
- ³ Die Bewerberinnen und Bewerber reichen ein Arztzeugnis ein, in dem die gesundheitliche Eignung für den Lehrerberuf bestätigt wird. Wird die Eignung mit Vorbehalten oder gar nicht bestätigt, führt die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung ein Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung entscheidet in Absprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin über die Aufnahme.
- ⁴ Eingeleitete Strafverfahren während des Studiums sind der Prorektorin bzw. dem Prorektor Ausbildung unverzüglich zu melden.

§ 4

Deutschkenntnisse Fremdsprachige Bewerberinnen und Bewerber müssen über das "Goethe-Zertifikat C2" verfügen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung kann eine zusätzliche Deutschprüfung anordnen.

¹ Bewerber bzw. Bewerberinnen von einer anderen Pädagogischen Zulassungs-Hochschule haben zusätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen. voraussetzun-Es darf kein Ausschluss:

gen beim Wechsel von einer gogischen Hochschule

- a) von der abgehenden Institution infolge Nichteignung zum Beruf anderen Pädavorliegen;
- b) aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder eines disziplinarrechtlichen Vorfalls vorliegen;
- c) infolge eines definitiven Nichtbestehens der Zwischenprüfungen, Modulprüfungen, Diplomprüfungen oder Praktika vorliegen.
- ² Die Voraussetzungen sind durch die Abgängerinstitution schriftlich zu bestätigen und vom Bewerber bzw. von der Bewerberin einzureichen.
- ³ Kann eine schriftliche Bestätigung nicht erbracht werden, so ist die Zulassung an die PHSH frühestens zwei Jahre nach Ausschluss aus der abgehenden Institution möglich.

Anmeldeverfahren III.

§ 6

¹ Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung legt die Einzelheiten Anmeldung der Anmeldung fest und veröffentlicht diese auf der Webseite der PHSH.

² Eine verspätete Anmeldung kann berücksichtigt werden, wenn es die Studierendenzahlen zulassen.

§ 7

Für die Anmeldung an die PHSH haben die Bewerberinnen und Be- Unterlagen werber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Passfoto;
- c) vollständiger Nachweis der für die Zulassung relevanten Abschlüsse mit entsprechenden Ausweisen im Original;
- d) Privatauszug aus dem Strafregister, nicht älter als drei Monate;
- e) Arztzeugnis betreffend gesundheitliche Eignung;
- f) persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen;
- q) für Ausländer bzw. Ausländerinnen, die in der Schweiz wohnhaft sind: Kopie des Ausländerausweises;

- h) für fremdsprachige Bewerber bzw. Bewerberinnen: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse gemäss § 4 dieser Verordnung;
- i) Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäss § 5 dieser Verordnung haben zusätzlich eine Bescheinigung der Exmatrikulation, die für die Erlangung des Lehrdiploms relevanten formalen Bildungsund Studienleistungen sowie die schriftliche Bestätigung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 5 Abs. 1 dieser Verordnung einzureichen.

Übersetzung

Die Unterlagen sind in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache einzureichen. Andernfalls ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizulegen.

IV. Immatrikulation

§ 9

Zeitpunkt und Voraussetzungen für die Immatrikulation

- ¹ Die Einschreibung bzw. Immatrikulation erfolgt, wenn alle Anmeldeunterlagen eingereicht wurden, die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Anmeldegebühr bezahlt ist.
- ² Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist in der Regel nicht gestattet. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

§ 10

Mobilitätssemester Während eines Mobilitätssemesters im Sinne von § 9 der Verordnung des Hochschulrates betreffend die Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Studiengangverordnung) bleiben die Studierenden an der PHSH immatrikuliert und entrichten die Studiensemestergebühr an der PHSH.

§ 11

Studienunterbruch Während eines Studienunterbruchs i.S.v. § 10 der Studiengangverordnung bleiben die Studierenden immatrikuliert und haben keine Semestergebühren zu entrichten.

§ 12

Änderung persönlicher Daten ¹ Die Studierenden sind verpflichtet, Namens-, Zivilstands-, Bürgerrechts- und Bürgerortsänderungen dem Sekretariat der PHSH unter

Vorlage der Legitimationskarte und eines amtlichen Ausweises persönlich zu melden.

² Adressänderungen sind dem Sekretariat der PHSH innert zehn Tagen bekanntzugeben. Postzustellungen an die bisherige Adresse gelten als rechtmässig erfolgt, wenn die Adressänderung nicht fristgerecht angezeigt wurde.

V. Gaststudierende und Hörerinnen bzw. Hörer

§ 13

- ¹ Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule einge- Gastschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen studierende werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.
- ² Es besteht darauf kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Immatrikulation sinngemäss Anwendung.
- ³ Gaststudierende sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen.

§ 14

¹ Personen ab 18 Jahren können als Hörerinnen bzw. Hörer ohne Hörerinnen bzw. Immatrikulation für höchstens sechs Module pro Semester zugelas- Hörer sen werden, sofern sie für das betreffende Modul zugelassen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Bestimmungen zum Anmeldeverfahren gemäss den §§ 6 ff. dieser Verordnung finden sinngemäss Anwendung.

- ² Hörerinnen bzw. Hörer haben folgende Unterlagen einzureichen:
- a) tabellarischer Lebenslauf;
- b) Passfoto:
- c) Kopie des Zeugnisses bzw. der Urkunde des Ausbildungsabschlusses:
- d) eine schriftliche Begründung für die Zulassung an der PHSH.
- 3 Hörerinnen und Hörer sind nicht berechtigt, Zwischen- und Diplomprüfungen abzulegen. Zudem können sie keine ECTS-Kreditpunkte gemäss § 6 Abs. 1 der Studiengangverordnung erlangen.
- ⁴ Von Hörerinnen bzw. Hörern erbrachte Studienleistungen werden bei der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht als Vorbildung anerkannt.

VI. Schlussbestimmung

§ 15

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. August 2020

Im Namen des Hochschulrates Der Präsident: Dr. Beat Stöckli

Verordnung 20-100 des Hochschulrates betreffend die Hochschulleitung und die erweiterte Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen

vom 24. August 2020

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. h und k und Art. 16 ff. des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

Die vorliegende Verordnung legt die Wahl, die Zusammensetzung Regelungsund die Aufgaben der Hochschulleitung und der erweiterten Hoch- bereich schulleitung sowie die Aufgaben der einzelnen Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung fest.

II. Zusammensetzung und Wahl

§ 2

¹ Der Hochschulleitung gehören die Rektorin bzw. der Rektor, die Zusammen-Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung und die Prorektorin bzw. setzung Hochder Prorektor Weiterbildung und Dienstleistungen an.

schulleitung

- ² Der Hochschulrat stellt die Mitglieder der Hochschulleitung an.
- ³ Der Rektor bzw. die Rektorin bestimmt aus dem Kreis der Hochschulleitung seine Stellvertretung.

Zusammensetzung erweiterte Hochschulleitung Die Hochschulleitung sowie der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwicklung bilden die erweiterte Hochschulleitung.

III. Aufgaben

§ 4

Aufgaben der Hochschulleitung

- ¹ Die Hochschulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Führen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH);
- b) Konzipieren der Angebote in den Leistungsbereichen Ausbildung, Weiterbildung und Dienstleistungen;
- c) Vorbereitung der Geschäfte des Hochschulrates;
- d) Entscheid betreffend die Zulassung gemäss Art. 29 Abs. 3 des Hochschulgesetzes;
- e) Verfügen von Disziplinarmassnahmen;
- f) Verfügen des Ausschlusses von Studierenden;
- g) Anstellung von Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden (DWA);
- h) Anstellung des administrativen, technischen und betrieblichen Personals (ATB) und des weiteren Personals, welches nicht unter die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse von Dozierenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Assistierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (Personalverordnung PHSH) fällt;
- i) Gewährleistung von Grundstrukturen und Grundsätzen zur Führung der DWA und ATB;
- k) Förderung der Weiterbildung von Mitarbeitenden;
- I) Entscheid über die Gewährung von Urlaub und Auszeit;
- m) Erlass von Reglementen in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- n) Erlass einer Geschäftsordnung betreffend die Konferenzen der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen;
- Erlass eines Reglements über die Vergütung und das Honorar von Expertinnen und Experten;
- Erlass eines Reglements betreffend die Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur.
- ² Weitere Aufgaben der Hochschulleitung sowie die Sitzungsorganisation sind durch diese in einer Geschäftsordnung zu regeln.

¹ Die erweiterte Hochschulleitung hat insbesondere folgende Aufga- Aufgaben der ben:

erweiterten Hochschulleitung

- a) Entwickeln der PHSH;
- b) Umsetzung des Leistungsauftrags;
- c) Koordination der Leistungsbereiche Ausbildung, Weiterbildung, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung;
- d) Gewährleistung von Grundstrukturen und Grundsätzen zur Führung der DWA und ATB;
- e) Sicherung der Qualität in allen Leistungsbereichen;
- f) Planen und Koordinieren von Einnahmen und Ausgaben;
- g) Kontakt pflegen zur Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH);
- h) Kontakt pflegen zu weiteren Kooperationspartnern und anderen Hochschulen;
- i) Vertretung der PHSH in den Gremien von swissuniversities und weiteren nationalen und internationalen Gremien;
- k) Formulieren von Anträgen zuhanden des Hochschulrates;
- I) Erlass eines Reglements betreffend die Unterstützung bei Dissertationen.
- ² Weitere Aufgaben der erweiterten Hochschulleitung sowie die Sitzungsorganisation sind durch die Hochschulleitung in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 6

¹ Der Rektor bzw. die Rektorin hat insbesondere folgende Aufgaben: Aufgaben des

Rektors bzw. der Rektorin

- a) operative und strategische Führung der PHSH; b) Führung der Hochschulleitung und der erweiterten Hochschulleitung;
- c) Leitung von Fachbereichen;
- d) Budgetplanung und Rechnungslegung für die gesamte Hochschule:
- e) Vertretung der Hochschulleitung im Hochschulrat;
- f) Betreuung der Geschäfte des Hochschulrates;
- g) Vollzug der Beschlüsse des Hochschulrates;
- h) Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung der PHSH;
- i) hochschulinterne und -externe Kommunikation;
- k) Vertretung der PHSH nach aussen;
- I) Planung und Leitung der Konferenz der Pädagogischen Hochschule und der Konferenz des wissenschaftlichen Personals:

- m) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen insbesondere der Kooperation mit der PHZH;
- n) Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung;
- o) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB;
- p) Mitglied des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen;
- q) Einsitz im Hochschulrat mit beratender Stimme.
- ² Im Übrigen erfüllt der Rektor bzw. die Rektorin alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ³ Der Rektor bzw. die Rektorin kann zur Erfüllung der Aufgaben Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung oder DWA beiziehen.

Aufgaben der Prorektorin bzw. des Prorektors Ausbildung

- ¹ Die Prorektorin bzw. der Prorektor Ausbildung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Umsetzung der Strategie im Leistungsbereich Ausbildung;
- Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge;
- c) Leitung der Prüfungskonferenzen;
- d) projektbezogene Zusammenarbeit mit dem zuständigen Mitglied der erweiterten Hochschulleitung;
- e) Vertretung des Prorektorats nach aussen;
- f) Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im eigenen Verantwortungsbereich;
- yerantwortung über das Budget und die Rechnung des Prorektorats in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Finanzen und Personaladministration;
- h) Führung der Studierenden;
- Erlass von Reglementen und Weisungen betreffend die Ausbildung;
- k) Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Studierenden:
- I) Information und Beratung von studieninteressierten Personen;
- m) Entscheid über die Aufnahme von Studierenden in Absprache mit dem Rektor bzw. der Rektorin;
- n) Anrechnung von Bildungs- und Studienleistungen;
- Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin;
- p) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB.

²Die Prorektorin bzw. der Prorektor kann zur Erfüllung der Aufgaben DWA beiziehen.

§ 8

- ¹ Die Prorektorin bzw. der Prorektor Weiterbildung und Dienstleistun- Aufgaben der gen hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Umsetzung der Strategie in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistungen;
- b) Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Angebote in den Leistungsbereichen Weiterbildung und Dienstleistungen;
- c) Leitung der Weiterbildungskommission;
- d) Aufsicht über das Didaktische Zentrum:
- e) projektbezogene Zusammenarbeit mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor Ausbildung und der Leitung der Abteilung Forschung und Entwicklung;
- f) Vertretung des Prorektorats nach aussen;
- g) Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung im eigenen Verantwortungsbereich;
- h) Verantwortung über das Budget und die Rechnung des Prorektorats in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Finanzen und Personaladministration;
- Erlass von Reglementen und Weisungen betreffend die Weiterbildung und Dienstleistungen;
- k) Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin:
- I) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB.
- ² Die Prorektorin bzw. der Prorektor kann zur Erfüllung der Aufgaben DWA beiziehen.

§ 9

- ¹ Der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung Forschung und Entwick- Aufgaben des lung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausarbeitung und Umsetzung der Strategie im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung gemäss Konzept und Aufbau der schung und Ent-Abteilung Forschung und Entwicklung der PHSH;
- b) projektbezogene Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung;
- c) Vertretung der Abteilung nach aussen;
- d) Sicherstellung des Qualitätsmanagements im Verantwortungsbereich:

Prorektorin bzw. des Prorektors Weiterbildung und Dienstleistungen

Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Forwicklung

- e) Verantwortung über das Budget und die Rechnung der Abteilung in Zusammenarbeit mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Finanzen und Personaladministration;
- f) Akquirierung und Verwaltung von Drittmitteln;
- g) Generieren und Durchführen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten selbständig oder in Kooperation mit anderen Hochschulen;
- h) Koordinieren der Forschungstätigkeiten mit anderen Hochschulen oder Bildungsinstitutionen;
- i) Beraten der DWA bei Fragen und bei der Planung von eigenen Projekten im Leistungsbereich Forschung und Entwicklung;
- k) Planung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Module Forschung und Entwicklung in der Ausbildung;
- Pensenplanung und Vorbereitung von Neuanstellungen in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der erweiterten Hochschulleitung;
- m) Führung der ihm bzw. ihr unterstellten DWA und ATB.
- ² Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Forschung und Entwicklung kann zur Erfüllung der Aufgaben DWA beiziehen.

IV. Schlussbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.
- ² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. August 2020

Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Dr. Beat Stöckli Verordnung

des Hochschulrates betreffend
Leistungsnachweise, Prüfungen und
Eignungsabklärung im Leistungsbereich
Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule
Schaffhausen (Prüfungsverordnung)

vom 24. August 2020

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 lit. o des Hochschulgesetzes vom 2. Dezember 2019,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die Eignungsabklärung, das Absenzen- Regelungswesen und die Leistungsbeurteilung im Leistungsbereich Ausbilbereich dung an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH).
- ² Die Leistungsbeurteilung erfolgt insbesondere durch:
- a) Leistungsnachweise;
- b) Prüfungen (Zwischenprüfungen, Bachelorarbeit, Diplomprüfungen).

II. Eignungsabklärung für den Lehrerberuf während des Basisstudiums

§ 2

Überprüfung der berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen

- ¹ Die berufliche Eignung der Studierenden wird im Rahmen der folgenden Kompetenzbereiche beurteilt:
- a) Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit;
- b) Strukturierungs-, Handlungs- und Darlegungsfähigkeit;
- c) Ideenreichtum und Eigenständigkeit;
- d) Reflexionsfähigkeit;
- e) Belastbarkeit.
- ² Die berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen werden während des Basisstudiums durch eine Eignungsabklärung insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung überprüft.
- ³ Die Einzelheiten der Eignungsabklärung sowie der erweiterten Eignungsabklärung werden durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung geregelt.

§ 3

Verfahren der Eignungsabklärung

- ¹ Jedem bzw. jeder Studierenden wird ein Dozent bzw. eine Dozentin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin als Mentor bzw. Mentorin zugeteilt. Dieser bzw. diese überprüft die Berufseignung.
- ² Der Mentor bzw. die Mentorin stützt sich auf die persönlichen Standortbestimmungen des bzw. der Studierenden in Bezug auf die berufsrelevanten überfachlichen Kompetenzen, auf seine bzw. ihre Eindrücke bei den Hospitationsbesuchen in den Praxisphasen, auf die Beurteilung der Praxislehrpersonen sowie auf die Standortgespräche. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden schriftlich dokumentiert.
- ³ Der Mentor bzw. die Mentorin entscheidet anhand der Kriterien in Abs. 2, ob er bzw. sie die Berufseignung für gegeben hält.

§ 4

Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung

- ¹ Treten Zweifel an der Berufseignung auf, so zieht der Mentor bzw. die Mentorin die Leitung der berufspraktischen Ausbildung bei. Es wird das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung eröffnet. Der oder die Studierende wird schriftlich darüber informiert. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung wird orientiert.
- ² Die Leitung der berufspraktischen Ausbildung führt zusammen mit dem Mentor bzw. der Mentorin und einer weiteren Mentoratsperson

das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung durch. Die einzelnen Schritte des Verfahrens werden schriftlich dokumentiert.

- ³ In begründeten Fällen kann in Absprache mit dem Prorektor bzw. der Prorektorin Ausbildung eine zusätzliche Fachperson beigezogen werden.
- ⁴ Treten im Verlaufe des Diplomstudiums Zweifel am Vorliegen der Berufseignung auf, kann durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung auf Antrag der Leitung berufspraktische Ausbildung jederzeit eine erweiterte Eignungsabklärung durchgeführt werden.

§ 5

- ¹ Kann die Berufseignung durch den Mentor bzw. die Mentorin ge- Entscheid mäss § 3 Abs. 3 dieser Verordnung oder durch das Verfahren der erweiterten Eignungsabklärung gemäss § 4 dieser Verordnung festgestellt werden, so teilt dies der Mentor bzw. die Mentorin dem bzw. der Studierenden schriftlich mit. Der Entscheid wird mit den Unterlagen und Befunden, die während der Eignungsabklärung und allenfalls der erweiterten Eignungsabklärung erhoben worden sind, dokumentiert und begründet. Er wird dem Prorektor bzw. der Prorektorin Ausbildung mitgeteilt.
- ² Bei eindeutigem Fehlen der Berufseignung wird der bzw. die Studierende vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht zum Studium zugelassen. Der Ausschluss wird durch die Hochschulleitung verfügt.

III. Module und Leistungsnachweise

§ 6

¹ Die Studierenden sind verpflichtet, an den Modulen, für die sie ein- Module geschrieben sind, gemäss den Vorgaben der Dozierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden oder Assistierenden (DWA) teilzunehmen.

- ² Die Ziele und Inhalte der einzelnen Module sind auf der Internetseite der PHSH veröffentlicht. Angaben zur Unterrichtsgestaltung und die Anforderungen bezüglich Erfüllung der Leistungsnachweise werden den Studierenden jeweils zu Beginn des Moduls durch die unterrichtende Person bekannt gegeben.
- ³ Die DWA beurteilen die Erfüllung der Module.
- ⁴ Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. Eine Modulwiederholung kann eine Verlängerung des Studiums zur Folge haben.

⁵ Wer ein Modul aus einem Pflichtbereich gemäss Studienplan endgültig nicht besteht, wird von der Hochschulleitung vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

§ 7

Leistungsnachweise

- ¹ Ein Leistungsnachweis ist der Nachweis über bestandene Studienleistungen innerhalb eines Moduls.
- ² Leistungsnachweise können in Form von mündlichen, schriftlichen und/oder praktischen Prüfungen, aber auch im Rahmen von schriftlichen Arbeiten, Referaten, von dokumentierter aktiver Teilnahme an den Studienveranstaltungen, durch Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen oder Studienleistungen im Rahmen einer E-Learning-Veranstaltung erbracht werden.
- ³ Der bzw. die zuständige DWA beurteilt erbrachte Leistungsnachweise mit "bestanden" oder "nicht bestanden" oder mit Noten.
- ⁴ Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden.

§ 8

Absenzen

- ¹ Absenzen dürfen höchstens 20 % der Präsenzzeit von Studienveranstaltungen ausmachen. Es werden keine Entschuldigungen eingefordert.
- ² Die Absenzen im Instrumentalunterricht sowie bei der berufspraktischen Ausbildung müssen in der Regel kompensiert werden.
- ³ Wenn die Minimalanforderungen betreffend Präsenz nicht erfüllt sind, müssen die Studierenden Nachleistungen erbringen oder das Modul wird als "nicht bestanden" bewertet.
- ⁴ Die Einzelheiten werden vom Prorektor bzw. von der Prorektorin Ausbildung festgelegt.

IV. Prüfungen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Prüfungsarten

Die Zwischenprüfungen, die Bachelorarbeit und die Diplomprüfungen gelten als Prüfungen. Eine Prüfung kann aus verschiedenen Teilprüfungen bestehen.

Die Studierenden gelten gemäss ihrem Studiengang bzw. gemäss Anmeldung zu dem vereinbarten Studienverlauf für die Prüfungen als angemeldet. den Prüfungen

§ 11

- ¹ Ist der bzw. die Studierende aus einem wichtigen Grund an der Verschiebung termingerechten Ablegung einer Prüfung oder der Abgabe der Bachelorarbeit verhindert, so stellt er oder sie spätestens 20 Tage vor dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein Gesuch um Terminverschiebung an den Prorektor bzw. an die Prorektorin Ausbildung. Bei kurzfristiger Verhinderung kann das Gesuch nach Eintritt des Verhinderungsgrundes eingereicht werden.
- ² Wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person, Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.
- 3 Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung entscheidet abschliessend über das Gesuch.

§ 12

¹ Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prorektor bzw. die Pro- Durchführung rektorin Ausbildung verantwortlich.

² Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung bestimmt die Prüfungsmodalitäten und ernennt die Examinatoren bzw. Examinatorinnen sowie die Experten und Expertinnen. Die Examinatoren und Examinatorinnen sind aus dem Kreis der Dozierenden zu ernennen, die mit der Durchführung der für die jeweilige Prüfung relevanten Module beauftragt sind.

§ 13

Eine Zwischenprüfung oder Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, Unentschuldigwenn zu einer Prüfung oder einer Teilprüfung nicht angetreten wird, tes Fernbleiben es sei denn, es liegt ein bewilligtes Gesuch gemäss § 11 dieser Verordnung vor.

§ 14

¹ Eine Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung Wiederholung hat innert Jahresfrist zu erfolgen. Diese Frist kann durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

² Wichtige Gründe im Sinne von Abs. 1 sind insbesondere Krankheit. Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person. Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

B. Zwischenprüfungen

§ 15

Prüfungsbereiche und -formen

- ¹ Es sind Zwischenprüfungen in den folgenden Bereichen abzulegen:
- a) Erziehungswissenschaften: Bildung und Erziehung sowie Beziehungsgestaltung, Führung und Kommunikation;
- b) Deutschkompetenz.
- ² Prüfungsformen sind:
- a) Schriftliche Prüfung von 1 bis 2 Stunden Dauer;
- b) Mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer.

§ 16

Bewertung und Bestehen

- Die einzelnen Zwischenprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- ² Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit "bestanden" bewertet werden.
- ³ Bei den Zwischenprüfungen können nicht bestandene Teilprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die Teilprüfungen, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind.
- ⁴ Wer bei einer Zwischenprüfung eine Teilprüfung auch bei der Wiederholung nicht besteht, muss das Studium für ein Jahr unterbrechen. Anschliessend ist eine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Teilprüfung möglich. Wer auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Zwischenprüfung definitiv nicht bestanden.
- ⁵ Wer eine Zwischenprüfung definitiv nicht besteht, wird durch die Hochschulleitung vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium zugelassen.
- ⁶ Über das abschliessende Bestehen oder Nichtbestehen der Zwischenprüfungen entscheidet die Zwischenprüfungskonferenz.

C Bachelorarbeit

§ 17

Bachelorarbeit

¹ Die Bachelorarbeit besteht aus dem Portfolio und der Vertiefungsarbeit. Mit dem Portfolio dokumentieren die Studierenden ihren individuellen Lernprozess unter Bezugnahme auf die Ausbildungsstandards; in der Vertiefungsarbeit wird ein fachliches Thema wissenschaftlich erarbeitet und dargestellt.

- ² Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung aus wissenschaftlicher und pädagogischdidaktischer Sicht bearbeiten können. Beide Teile der Bachelorarbeit sind schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Portfolio und Vertiefungsarbeit werden von Dozierenden bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitenden der PHSH betreut.
- ⁴ Portfolio und Vertiefungsarbeit werden je mit ganzen, halben oder Viertelnoten von 1 bis 6 bewertet. 4 bis 6 sind genügende, 1 bis 3.75 ungenügende Noten. Der Durchschnitt beider Noten ergibt die Note der Bachelorarbeit, die aus halben oder ganzen Noten besteht. Die Rundung erfolgt nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.
- ⁵ Im Falle einer ungenügenden Note der Bachelorarbeit können die ungenügenden Teile (Portfolio und/oder Vertiefungsarbeit) einmal überarbeitet werden. Ist auch nach der Überarbeitung die Note der Bachelorarbeit ungenügend, so wird der bzw. die Studierende von der Hochschulleitung vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium zugelassen.
- ⁶ Besondere herausragende Vertiefungsarbeiten können prämiert werden.

§ 18

¹ Die Bewilligung für eine Verschiebung des Abgabetermins der Ver- Abgabe der tiefungsarbeit bzw. des Portfolios gemäss § 11 dieser Verordnung Vertiefungsarkann in der Regel nur einmal erteilt werden.

beit bzw. des Portfolios

- ² Eine verspätete Abgabe der Vertiefungsarbeit bzw. des Portfolios hat einen Notenabzug von einer halben Note zur Folge.
- ³ Die Rückweisung einer Arbeit aufgrund Unvollständigkeit hat einen Notenabzug von einer halben Note zur Folge.

D. Diplomprüfungen

§ 19

Zulassung

Zu den Diplomprüfungen wird zugelassen, wer das Basisstudium erfolgreich abgeschlossen hat und die prüfungsrelevanten Module erfüllt hat

§ 20

Prüfungsbereiche und -formen

- ¹ Es sind Diplomprüfungen in den folgenden Bereichen abzulegen:
- a) Erziehungswissenschaften;
- b) Berufspraktische Ausbildung;
- c) Fachausbildung: Fachdidaktik, Fachwissenschaft.
- ² In der Fachausbildung ist für jedes Fach, in dem die Unterrichtsbefähigung erlangt wird, eine Diplomprüfung gemäss den §§ 14 f. der Studiengangverordnung abzulegen.
- ³ Prüfungsformen sind:
- a) schriftliche Prüfung;
- b) mündliche Prüfung;
- c) selbstständige schriftliche Arbeit;
- d) Kolloquium auf Grund einer dokumentierten Leistung;
- e) Prüfung mit theoretischem und praktischem Anteil.
- ⁴ Die Prüfungsmodalitäten werden vom Prorektor bzw. von der Prorektorin Ausbildung festgelegt.

§ 21

Examinator bzw. Examinatorin, Experte bzw. Expertin

- ¹ Examinator bzw. Examinatorin ist ein Dozent bzw. eine Dozentin des betreffenden Faches, bei berufspraktischen Prüfungen ist es ein Mentor bzw. eine Mentorin der PHSH.
- ² Zusammen mit dem Examinator bzw. mit der Examinatorin beurteilt ein Fachexperte bzw. eine Fachexpertin die gezeigten Leistungen in den Prüfungen gemäss § 20 Abs. 3 lit. b, d und e dieser Verordnung.
- ³ Schriftliche Prüfungen und selbstständige schriftliche Arbeiten werden durch den Examinator bzw. die Examinatorin beurteilt. Fachexperten bzw. Fachexpertinnen werden nur bei ungenügenden Leistungen beigezogen.
- ⁴ Der Examinator bzw. die Examinatorin stellt den Antrag auf eine Note. Kann er oder sie sich mit dem Experten bzw. der Expertin nicht einigen, entscheidet der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung.

¹ Die einzelnen Diplomprüfungen werden mit ganzen und halben No- Bewertung und ten von 1 bis 6 bewertet. 4 bis 6 sind genügende, 1 bis 3.5 ungenü- Bestehen gende Noten.

- ² Eine Teilprüfung wird mit ganzen, halben und Viertelnoten von 1 bis 6 bewertet. Der Durchschnitt der Teilnoten ergibt die Note der Diplomprüfung. Die Rundung erfolgt nach der nächsten halben oder ganzen Zahl. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, wird aufgerundet.
- ³ Eine Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note genügend ist.
- ⁴ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei müssen alle ungenügenden Teilprüfungen wiederholt werden. Für eine einzelne Diplomprüfung oder Teilprüfung wird insgesamt einmal eine zweite Wiederholung gewährt. Wer eine Diplomprüfung auch bei der Wiederholung bzw. der zweiten Wiederholung nicht besteht, hat diese definitiv nicht bestanden.
- ⁵ Wird die Diplomprüfung in einem obligatorischen Fach oder Fachbereich definitiv nicht bestanden, wird die bzw. der Studierende durch die Hochschulleitung vom Weiterstudium ausgeschlossen und während einer Karenzfrist von zwei Jahren nicht mehr zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.
- ⁶ Wird die Diplomprüfung in einem Fach aus dem Pflichtwahlbereich definitiv nicht bestanden, kann die Lehrbefähigung für dieses Fach nicht erteilt werden. Es muss ein anderes Fach gewählt werden.
- ⁷ Für die Erteilung des Bachelortitels und des Lehrdiploms müssen alle Diplomprüfungen bestanden sein.

V Abschluss des Studiums

§ 23

Über das abschliessende Bestehen oder Nichtbestehen der Diplom- Diplomprüprüfungen und der Bachelorarbeit entscheidet die Diplomprüfungs- fungskonferenz konferenz.

§ 24

- ¹ Das Lehrdiplom und das Bachelordiplom werden ausgestellt, wenn Diplomurkunde die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) genügende Note bei der Bachelorarbeit;
- b) bestandene Diplomprüfungen;

- Nachweis der erforderlichen Studienleistungen und Kreditpunkte gemäss Studienplan;
- d) Nachweis über ein anerkanntes ausserschulisches Praktikum von drei Monaten:
- e) Nachweis über die Erfüllung der für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen, die im Studienplan festgelegt sind.
- ² Die Noten gemäss § 20 dieser Verordnung sowie die Note der Bachelorarbeit werden im Lehrdiplom aufgeführt.
- ³ Im Diplomzusatz («diploma supplement») werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.
- ⁴ Das Bachelordiplom und das Lehrdiplom werden vom Rektor bzw. von der Rektorin der PHSH und vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Hochschulrates unterzeichnet.
- ⁵ Die an der PHSH erworbenen ECTS-Kreditpunkte können während sechs Jahren angerechnet werden. In begründeten Fällen kann diese Frist durch den Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung verlängert werden.

VI. Rekurswesen

§ 25

Rekurs

- ¹ Gegen Entscheide der Zwischenprüfungs- und der Diplomprüfungskonferenz kann innert 20 Tagen seit Mitteilung bei der Hochschulleitung Rekurs erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Hochschulleitung kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Hochschulrat Rekurs erhoben werden.
- ³ Im Weiteren richten sich Verfahren und Rechtsmittel nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

§ 26

Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung Die Entscheide der Zwischenprüfungs- und der Diplomprüfungskonferenz werden den Betroffenen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zugestellt.

VII. Schlussbestimmung

§ 27

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 24. August 2020 Im Namen des Hochschulrates

Der Präsident: Dr. Beat Stöckli

Beschluss 20-101 betreffend Kredit und wiederkehrende Ausgaben für die Einführung des E-Filings und für eine Dateibetrachtungssoftware

vom 31. August 2020

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Für die Finanzierung der Einführung des E-Filings der Steuererklärungen natürlicher Personen, einer Dateibetrachtungssoftware sowie für die Kommunikation und Schulung werden ein Verpflichtungskredit von 450'000 Franken und ab dem Jahr 2021 neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 60'000 Franken pro Jahr bewilligt.

II.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Schaffhausen, 31. August 2020

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Lorenz Laich

Die Sekretärin: Claudia Indermühle

Stellenausschreibungen



Kanton Schaffhausen Betreibungs- und Konkursamt

Aufgabe der Gerichte und der weiteren Justizbehörden ist die unabhängige Rechtsprechung. Sie entscheiden Streitsachen zwischen Privaten sowie zwischen Privaten und dem Staat. Als Arbeitgeber bieten wir verantwortungsreiche, vielfältige und anspruchsvolle Arbeitsstellen.

Das Betreibungsamt ist die für das Eintreiben von Geldforderungen zuständige Amtsstelle im Kanton. Darüber hinaus erteilt es Betreibungsauskünfte und berät Gläubiger und Schuldner. Das Betreibungsamt hat seinen Sitz in der Stadt Schaffhausen und führt Regionalstellen in den Gemeinden Neunkirch, Thayngen und Stein am Rhein. Es bildet zusammen mit dem Konkursamt das unter einheitlicher Leistung stehende Betreibungs- und Konkursamt Schaffhausen.

Wegen Rücktritts der bisherigen Stelleninhaberin ist auf 1. Februar 2021 oder nach Vereinbarung folgende Stelle wiederzubesetzen:

Regionalstellenleiterin Stein des Betreibungsamts Schaffhausen (m/w), 60–80 %

Was erwartet Sie

- Übernahme aller Arbeiten eines Betreibungsamtes für die Region Stein (Arbeitsort Stein am Rhein; zuständig für vier Gemeinden)
- Führen von Schuldbetreibungen vom Eingang des Betreibungsbegehrens über die Pfändung bis zur Verwertung
- Unterstehung des Leiters des Betreibungs- und Konkursamts Schaffhausen und Unterstützung am Arbeitsort durch eine Teilzeitmitarbeiterin

Was bringen Sie mit

- Eine kaufmännische Grundausbildung, mehrjährige Berufserfahrung im Betreibungswesen sowie nach Möglichkeit Grundkenntnisse in Buchhaltung
- Eine weiterführende Ausbildung im Betreibungsrecht wird erwartet (eidgenössischer Fachausweis «Fachfrau/Fachmann Betreibung und Konkurs» oder gleichwertig).
- Guter Umgang mit Menschen, Flexibilität, Belastbarkeit und Verschwiegenheit sowie ein gesundes Durchsetzungsvermögen
- Einen Führerausweis Kat. B und einen eigenen Personenwagen

Wir bieten Ihnen

- Eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit
- Eine umfassende Einführung in Ihre neue Tätigkeit
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen, gut ausgebaute Sozialleistungen und eine faire Lohngestaltung nach kantonalem Personalrecht

Wahlbehörde ist das Obergericht. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer 2021–2024.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie uns bitte Ihre Online-Bewerbung unter www.sh.ch > Stellenangebote mit den üblichen Unterlagen, einschliesslich eines aktuellen Auszugs aus dem Betreibungsregister, bis spätestens 5. Oktober 2020.



Weitere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle und zum Betreibungsamt erteilt Ihnen gerne der Leiter des Betreibungs- und Konkursamts, Benno Krüsi, telefonisch unter 052 632 54 67 oder besuchen Sie uns auf www. justiz.sh.ch.

Bitte beachten Sie, dass nur Online Bewerbungen berücksichtigt werden.

Dossiers von Personalberatern nehmen wir nicht entgegen.



Kanton Schaffhausen Migrationsamt und Passbüro

Die Kantonale Verwaltung Schaffhausen erbringt in den unterschiedlichsten Bereichen Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, Unternehmen und Privatpersonen. Als Arbeitgeber werden bei uns die verschiedensten Berufsfelder unter einem Dach vereint. So vielfältig wie unsere Organisation sind auch unsere Arbeitsplätze. Diese werden geprägt durch breite Aufgabengebiete, Professionalität und Bürgernähe.

Dem Migrationsamt und Passbüro mit insgesamt zehn Mitarbeitenden obliegt der Vollzug der Ausländergesetzgebung (Bewilligungen, Fernhaltemassnahmen usw.), die Bearbeitung asylrechtlicher Belange (u.a. Zuweisung in den Kanton, Vollzug und Zwangsmassnahmen) und die Führung des Passbüros. Es arbeitet kundenorientiert in einem gesellschaftspolitisch aktuellen Spannungsfeld und pflegt vielfältige Kontakte mit kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Stellen.

Wir suchen per 1. November 2020 oder nach Vereinbarung:

Dienststellenleiter Migrationsamt und Passbüro (m/w), 80–100%

Was erwartet Sie

- Leitung der Dienststelle mit derzeit zehn Mitarbeitenden und eigener Budgetverantwortung
- Vollzug und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und angemessene Ermessensausübung im Migrations- und Passbereich
- Erstellen der gesamten rechtsmittelfähigen Korrespondenz (Verfügungen)
- Vertretung der Verfügungen des Migrationsamtes und Passbüros in Rechtsmittelverfahren vor verschiedenen Instanzen
- Prüfung und Durchführung von Zwangsmassnahmen inkl. Vertretung der Fälle vor dem Haftrichter
- Erstellung von Vernehmlassungen zuhanden des Departements und des Regierungsrates
- Erarbeitung von Richtlinien, Kreisschreiben und Verordnungsänderungen
- Sicherstellung des engen Kontakts zu Bundesbehörden (SEM), kantonalen Behörden und Gemeinden

- Mitarbeit in diversen regionalen und nationalen Kommissionen und Arbeitsgruppen im Migrations- und Passbereich
- Erteilung von Auskünften an Dienststellen, Gemeinden, Private und Medien

Was bringen Sie mit

- Studienabschluss in Rechtswissenschaften
- Vorzugsweise Rechtsanwaltspatent oder Doktorat
- Mehrjährige Erfahrung im Migrationsrecht, im Verwaltungsrecht und im Verwaltungsverfahrensrecht
- Mehrjährige Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung
- Ausgeprägte Sozialkompetenz und ein hohes Dienstleistungsverständnis
- Gespür für die politischen Zusammenhänge
- Stärke in der Kommunikation und Motivation
- Freude am Umgang mit verschiedenen Kulturen
- Selbstständige und belastbare Persönlichkeit
- Entscheidungsfreudigkeit
- Durch- und Umsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen

- Eine verantwortungsvolle, breitgefächerte und interessante Tätigkeit in einem eingespielten und engagierten Team
- Die unglaubliche Vielfalt einer kantonalen Verwaltung, mit Aufgaben und Funktionen, welche nur wenige Unternehmungen bieten können
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht, wobei der Mitarbeiter als Mensch immer im Fokus steht
- Ein kollegiales Arbeitsklima mitten in der Stadt Schaffhausen, mit zahlreichen Verpflegungsmöglichkeiten und dennoch nah an Wasser und Wald für einen erholsamen Mittag

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Online Bewerbung unter www.sh.ch > Stellenangebote.



Weitere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle erteilt Ihnen gerne Christoph Aeschbacher, Departementssekretär Departement des Innern, telefonisch unter 052 632 74 61 oder besuchen Sie uns auf www.sh.ch (Migrationsamt und Passbüro).

Bitte beachten Sie, dass nur Online Bewerbungen berücksichtigt werden.

Dossiers von Personalberatern nehmen wir nicht entgegen.



Kanton Schaffhausen Departement des Innern

Die Kantonale Verwaltung Schaffhausen erbringt in den unterschiedlichsten Bereichen Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, Unternehmen und Privatpersonen. Als Arbeitgeber werden bei uns die verschiedensten Berufsfelder unter einem Dach vereint. So vielfältig wie unsere Organisation sind auch unsere Arbeitsplätze. Diese werden geprägt durch breite Aufgabengebiete, Professionalität und Bürgernähe.

Das Departement des Innern ist im Kanton Schaffhausen für das Gesundheitswesen, die Migration, die Sozialhilfe, die Jagd und Fischerei sowie für den Umweltschutz, das Veterinärwesen und die Lebensmittelkontrolle zuständig. Zentrale Stabsstelle mit zusätzlichen Linienfunktionen ist das Departementssekretariat mit dem angegliederten Rechtsdienst.

Wir suchen per 1. Oktober 2020 oder nach Vereinbarung zur Ergänzung unseres Rechtsdienstes:

Jurist (m/w), 30%

Was erwartet Sie

- Leitung der Koordinationsstelle für Umweltschutz im Zusammenhang mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen
- Juristische Prüfung und Vorlage von Gemeindeerlassen im Bereich Grundwasser-/Abwasser-/Kehricht- sowie Bestattungswesen zur Genehmigung zuhanden des Departementsvorstehers
- Juristische Beratung und Betreuung des Bereichs Jagd und Fischerei zusammen mit weiteren Juristen des Rechtsdienstes
- Bearbeitung verschiedenartigster Rechtsfragen innerhalb des Aufgabenbereichs des Departementes
- Selbstständige Behandlung von Rechtsmittel- und Verwaltungsstrafverfahren
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen (Projektarbeit) und Kommissionen

Was bringen Sie mit

- Studienabschluss in Rechtswissenschaften
- Erfahrung in der Gerichts- oder Verwaltungspraxis
- Verhandlungsgeschick und redaktionelle Gewandtheit
- Interesse an einem breiten Aufgabenspektrum sowie die Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zu arbeiten und die juristische Verantwortung zu übernehmen
- Speditive und selbstständige Arbeitsweise
- Durch- und Umsetzungsstärke

Wir bieten Ihnen

- Ein interessantes, breitgefächertes und herausforderndes Aufgabengebiet in einem gut eingespielten und engagierten Team
- Zeitgemässe Anstellungsbedingungen nach kantonalem Personalrecht, wobei der Mitarbeiter als Mensch immer im Fokus steht
- Ein kollegiales Arbeitsklima mitten in der Stadt Schaffhausen, mit zahlreichen Verpflegungsmöglichkeiten und dennoch nah an Wasser und Wald für einen erholsamen Mittag

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Online Bewerbung unter www.sh.ch > Stellenangebote.



Weitere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle erteilt Ihnen gerne Stefan Lebeda, Leiter Rechtsdienst / Departementssekretär Stv Departement des Innern, telefonisch unter 052 632 76 39 oder besuchen Sie uns auf www.sh.ch.

Bitte beachten Sie, dass nur Online Bewerbungen berücksichtigt werden.

Dossiers von Personalberatern nehmen wir nicht entgegen.



Kanton Schaffhausen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Kantonale Verwaltung Schaffhausen erbringt in den unterschiedlichsten Bereichen Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, Unternehmen und Privatpersonen. Als Arbeitgeber werden bei uns die verschiedensten Berufsfelder unter einem Dach vereint. So vielfältig wie unsere Organisation sind auch unsere Arbeitsplätze. Diese werden geprägt durch breite Aufgabengebiete, Professionalität und Bürgernähe.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist ein Spezialgericht. Sie sorgt für den Schutz von Erwachsenen, die nicht in der Lage sind, die nötige Unterstützung selber einzuholen, und für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sich nicht ausreichend um sie kümmern können.

Infolge Wahl der bisherigen Stelleninhaberin in den Stadtrat Schaffhausen ist per 1. Januar 2021 oder nach Vereinbarung folgende Stelle neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Kantonsrat.

Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (m/w), 100%

Was erwartet Sie

- Fachliche sowie administrative Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) und Vertretung nach aussen
- Führung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren und Mitwirkung bei Entscheiden in Dreierbesetzung oder selbstständige Entscheidung in Einzelzuständigkeit
- Pflege des Austauschs mit den regionalen Berufsbeistandschaften des Kantons Schaffhausen sowie mit kantonalen und schweizerischen Behörden und Fachgremien

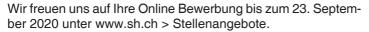
Was bringen Sie mit

- Einen Abschluss im Bereich Recht (MLaw, lic.iur.) oder auf tertiärem Niveau im Bereich Soziale Arbeit, mehrjährige Berufserfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie ausgewiesene Führungskompetenz
- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen sowie eine speditive und genaue Arbeitsweise
- Sie sind belastbar, unabhängig, kritikfähig und entscheidungsfreudig
- Eine kommunikative und teamorientierte Persönlichkeit mit der Fähigkeit, ein grosses interdisziplinäres Team umsichtig und erfolgreich zu führen
- Empathie und Einfühlungsvermögen für Menschen in schwierigen Lebenssituationen

Wir bieten Ihnen

- Eine verantwortungsvolle und vielseitige T\u00e4tigkeit in einem motivierten interdisziplin\u00e4ren Team.
- Ein fortschrittliches Arbeitszeitmodell, Weiterentwicklungsmöglichkeiten und gut ausgebaute Sozialleistungen nach kantonalem Personalrecht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?





Weitere Informationen zur ausgeschriebenen Stelle erteilen Ihnen gerne telefonisch die Präsidentin Christine Thommen unter 052 632 55 86 oder besuchen Sie uns auf www.sh.ch.

Bitte beachten Sie, dass nur Online Bewerbungen berücksichtigt werden.

Dossiers von Personalberatern nehmen wir nicht entgegen.

Ausschreibungen von Baugesuchen

Auflage: Die Pläne samt den Gesuchsunterlagen liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Stadt- bzw. Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Auflage: 30 Tage vom Datum dieser Ausschreibung an, soweit in der einzelnen Ausschreibung nicht eine Auflagefrist von 20 Tagen festgelegt wird.

Wahrung von Ansprüchen: Gegen die ausgeschriebenen Bauvorhaben kann jedermann innert der Auflagefrist mit schriftlicher Begründung beim Gemeinderat (Stadtrat) Einwendungen erheben oder die Zustellung der baurechtlichen Entscheide verlangen (Art. 62 BauG). Wer nicht innert der Auflagefrist Einwendungen erhebt oder den baurechtlichen Entscheid verlangt, verwirkt das Recht, beim Regierungsrat mit öffentlich-rechtlicher Begründung Rekurs zu erheben (Art. 63 BauG). Ein allfälliger Rekurs kann erst nach dem Erlass des baurechtlichen Entscheides durch die zuständige Behörde (Gemeinderat oder Baudepartement) erhoben werden.

Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben (Art. 69 Abs. 5 BauG).

Schaffhausen

Die Georg Fischer Rohrleitungssysteme AG, Ebnatstrasse 111, 8201 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen von technischen Dachaufbauten für die Lüftungsanlage des Produktionsgebäudes VS Nr. 4358 auf GB Nr. 3103, Ebnatstrasse 111a.

Die *Garage Wehrli AG*, Stimmerstrasse 80a, 8200 Schaffhausen, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen einer Cartec Prüfstrasse, westlich des Gebäudes VS Nr. 6644 auf GB Nr. 6576, Stimmerstrasse 80a.

Christian Stierlin, Feldstrasse 31, 8400 Winterthur, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Anbau mit Balkonerweiterung und Ausbau Dachgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses VS Nr. 401 auf GB Nr. 117, Karstgässchen 2.

Die Baureferentin: Dr. Katrin Bernath

Beringen

Andrietta und Marcel Räss-Bott, Klösterli 4, 8222 Beringen, haben folgendes Baugesuch eingereicht: Errichtung einer Dachlaube auf VS Nr. 512 auf GB Nr. 1984, Klösterli 6, 8222 Beringen.

Der Baureferent: Luc Schelker

Oberhallau

Stephan Rüedi, Heerengasse 5, 8216 Oberhallau, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen einer Maschineneinstellhalle auf GB Nr. 77. Die Nord- und Südfassade bestehen je aus einer Fertiggarage.

Christian Baumann, Weierwiesenstrasse 1, 8216 Oberhallau, hat folgendes Baugesuch eingereicht: Erstellen eines Carports/Unterstands auf GB Nr. 94.

Der Baureferent: Alex Hutter

Schleitheim

Ergänzung zur Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 35: Rebekka und Benjamin Gasser, Miltenhof 415, 8226 Schleitheim, beabsichtigen folgendes Bauvorhaben auf GB Nr. 956 «Lochacker»: Neubau eines Milchviehstalles für 75 Milchkühe mit einer Jauchegrube und gedecktem Mistlager. Umwälzung des Humus auf umliegende Felder und Umwälzung von 1000 m³ Unterboden zur Aufwertung für die Bewirtschaftung auf GB Nr. 954 «Miltenhof». Das Projekt wird auch gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG) Artikel 97 und gestützt auf das Bundesgesetz über den Naturund Heimatschutz (NHG) Artikel 12 und 12a publiziert. Das Bauvorhaben liegt in der Landwirtschaftszone.

Der Baureferent: Samuel Kradolfer

Stein am Rhein

Jakob und Emma Windler-Stiftung, Oberstadt 3, 8260 Stein am Rhein, beabsichtigt mit Projektänderung den Neubau von Dachgauben auf der Badstube VS Nr. 159 auf GB Nr. 608, Altstadtzone A, archäologische Schutzzone AS, BLN-Gebiet, Choligass 12, 8260 Stein am Rhein.

Der Baureferent: Christian Gemperle

Stetten

Die *pb-partner GmbH*, Rheinweg 4, 8200 Schaffhausen, beabsichtigt den Neubau von drei Terrassenhäusern und einer Tiefgarage auf GB Nr. 337, Wallenrütistrasse.

Der Hochbaureferent a.i.: Adrian Horat

Wilchingen

Die Einwohnergemeinde Wilchingen, Hauptstrasse 45, 8217 Wilchingen, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Revitalisierung Halbach, Mülibach auf Teilbereichen der Grundstücke GB Wilchingen Nrn. 963, 998, 999, 1020, 1037, und 1038.

Denise Meier, Bahnhofstrasse 29, 8217 Wilchingen, hat ein Baugesuch für folgendes Bauvorhaben eingereicht: Erstellen einer strassenseitigen Stützmauer auf dem Grundstück GB Wilchingen Nr. 680 an der Bahnhofstrasse.

Der Baureferent: Remo von Ow

Arbeits- und Lieferungsausschreibungen

Teilnehmerauswahl

- 1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers:

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Gemeinde Wilchingen, Hauptstrasse 45, CH-8217 Wilchingen

Beschaffungsstelle/Organisator: ausschreiber gmbh, zu Hdn. von Patrick Isepponi, Oberdorf 931, 9427 Wolfhalden, Schweiz, Telefon: 071 570 670 0, E-Mail: info@ausschreiber.ch

- 1.2 Art des Auftraggebers: Andere Träger kommunaler Aufgaben
- 1.3 Verfahrensart: Selektives Verfahren
- 1.4 Auftragsart: Dienstleistungsauftrag
- 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag: Nein
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Aufgabenbeschrieb:

Projektierung und Realisierung Neubau Einfachturnhalle Wilchingen. Teilleistungen Architekt und Bauleitung 100%

- 3. Zugelassene Anbieter
- 3.1 Zur Angebotsabgabe werden folgende Anbieterinnen und Anbieter eingeladen:
 - Leu Goller Architekten GmbH, Bühlstrasse 27, 8200 Schaffhausen, Schweiz
 - Oechsli + Partner Architekturbüro AG, Rheinstrasse 17, 8200 Schaffhausen, Schweiz
 - hofer.kick ag, Schützengraben 20, 8200 Schaffhausen, Schweiz
 - Backes Zarali Architekten GmbH, Untere Rebgasse 22, 4058 Basel. Schweiz
 - Stutz Bolt Partner Architekten AG, Katharina Sulzer-Platz 10, 8400 Winterthur, Schweiz

4. Angaben zur Teilnehmerauswahl

4.1 Begründung:

Die genannten Anbieter und Anbieterinnen erfüllen die Eignungskriterien gemäss Ausschreibung vom: 24.07.2020 im Publikationsorgan: simap.ch

4.2 Teilnehmerbeschränkung (Art. 15 BöB): Ja

Gerichtliche Bekanntmachungen

Kantonsgericht Schaffhausen

Entscheidbekanntgabe

In einem Verfahren unter Beteiligung von *Thomas Oliver Hartmann*, mit Wohnsitz in D-78176 Blumberg (Nr. 2020/133-53-pd), hat das Kantonsgericht am 31. August 2020 einen verfahrenserledigenden Entscheid erlassen. Dem Genannten steht die Möglichkeit offen, den Entscheid bei der Kanzlei des Kantonsgerichts, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Allfällige Rechtsmittelfristen beginnen mit dieser Zustellung zu laufen.

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. Peter Dolf

Kantonsgericht Schaffhausen

Urteilsbekanntgabe

In der unter Beteiligung von *Basuthi Shadreck*, geb. 15. Juni 1972, wohnhaft in Botswana, hängigen zivilen Angelegenheit (Verfahren Nr. 2019/386), hat das Kantonsgericht Schaffhausen am 31. August 2020 das Urteil erlassen. Basuthi Shadreck, steht die Möglichkeit offen, das Urteilsdispositiv bei der Gerichtskanzlei des Kantonsgerichts Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, abzuholen. Zudem kann er innert 10 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Kantonsgericht eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen, ansonsten Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides mit Berufung oder Beschwerde angenommen würde (Art. 239 Abs. 2 ZPO). Verlangt er die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen (Art. 311, 321 ZPO).

Der Gerichtsschreiber: lic.iur. R. Heydecker

Schuldbetreibung und Konkurs

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung, verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betrefend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Marie Albertine Weingartner geb. Müller, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Marie Albertine Weingartner geb. Müller Heimatort: Adligenswil LU Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 12.09.1927 Todesdatum: 16.05.2020 Wohnhaft gewesen: Blumenstrasse 19

8240 Thayngen **Datum der Konkurseröffnung:** 27.08.2020

Vorläufige Konkursanzeige Sky Medical GmbH

Schuldner

Sky Medical GmbH CHE-244.911.385 c/o: TT Tamagni Treuhand GmbH Brunnenwiesenstrasse 64 8212 Neuhausen am Rheinfall

Datum des Auflösungsentscheids:

31.08.2020

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR Liquidation nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR i.V.m. Art. 819 OR. Die erwähnte Firma ist mit Entscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen aufgelöst und es ist über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden.

Konkurspublikation/Schuldenruf

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Emilie Emma Fritschi geb. Angst, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Emilie Emma Fritschi geb. Angst Heimatort: Rorbas ZH Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 15.05.1918 Todesdatum: 06.07.2020 Wohnhaft gewesen: Safrangasse 8 8200 Schaffhausen mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Peter-

acker, Landstrasse 94, 8197 Rafz

Art des Konkursverfahrens: summarisch Datum der Konkurseröffnung: 21.08.2020

Rechtliche Hinweise Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 05.10.2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf Heidi Klingenfuss geb. Bischoff, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Heidi Klingenfuss geb. Bischoff

Heimatort: Schaffhausen, Neunkirch SH, Wil-

chingen SH

Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 10.02.1933 Todesdatum: 24.06.2020 Wohnhaft gewesen: Hauptstrasse 14 8261 Hemishofen

Art des Konkursverfahrens: summarisch Datum der Konkurseröffnung: 14.08.2020

Rechtliche Hinweise Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 05.10.2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Konkurspublikation/Schuldenruf Rolf Richard Gisel, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Rolf Richard Gisel Heimatort: Wilchingen SH Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 02.01.1945 Todesdatum: 09.04.2020 Wohnhaft gewesen: Hallauerstrase 40 8213 Neunkirch

Art des Konkursverfahrens: summarisch Datum der Konkurseröffnung: 19.08.2020

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 05.10.2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31.

8200 Schaffhausen

Einstellung des Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte. Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

<u>Einstellung des Konkursverfahrens</u> <u>Nenad Rakic</u>

Schuldner

Nenad Rakic

Staatsbürgerschaft: Serbien Geburtsdatum: 15.11.1995

Neutalstrasse 20, 8207 Schaffhausen Inhaber der im Handelsregister des Kantons Schaffhausen eingetragenen Einzelunternehmung: Edelweiss Transport Rakic, Neutalstrasse 20, 8207 Schaffhausen

Datum der Konkurseröffnung: 10.08.2020 Datum der Einstellung: 24.08.2020 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 14.09.2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

<u>Einstellung des Konkursverfahrens</u> <u>Kajanthan Kanagasuntharam</u>

Schuldner

Kajanthan Kanagasuntharam Staatsbürgerschaft: Sri Lanka Geburtsdatum: 30.07.1980

Bocksrietstrasse 73, 8200 Schaffhausen Inhaber der am 07.01.2020 im Handelsregister des Kantons Schaffhausen gelöschten Einzelunternehmung Kanagasuntharam, c/o Kajanthan Kanagasuntharam, Roggengarb-

gass 4, 8260 Stein am Rhein

Datum der Konkurseröffnung: 10.08.2020 Datum der Einstellung: 24.08.2020 Kostenvorschuss: CHF 5'000.00

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 14.09.2020

Kontaktstelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen, Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Bujar Shabani

Schuldner

Bujar Shabani

Geburtsdatum: 14.11.1980

Burgackerstrasse 24, 8260 Stein am Rhein

Rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar, insbesondere gegen die Zuteilung von Kompetenzgegenständen, sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 24.09.2020 Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage Ablauf der Frist: 14.09.2020

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar Dzeljalj Sakirovski, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Dzeljalj Sakirovski Heimatort: Wetzikon ZH Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 18.11.1957 Todesdatum: 10.02.2020 Wohnhaft gewesen:

Stimmerstrasse 76, 8200 Schaffhausen

Rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen. Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Eigentumsansprachen gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt geltend zu machen.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 24.09.2020 Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage Ablauf der Frist: 14.09.2020

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Kollokationsplan und Inventar Robert Erich Mäder, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Robert Erich Mäder Heimatort: Mörschwil SG Staatsbürgerschaft: Schweiz Geburtsdatum: 08.11.1946 Todesdatum: 05.04.2020 Wohnhaft gewesen:

Dorfstrasse 11, 8455 Rüdlingen

Rechtliche Hinweise

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen, gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, einzureichen.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage Ablauf der Frist: 24.09.2020 Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 14.09.2020

Auflagestelle

Konkursamt des Kantons Schaffhausen Münsterplatz 31, 8200 Schaffhausen

Weitere Publikationen

Gemeinde Neunkirch

Öffentliche Planauflage

Gestützt auf Art. 43, Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StG) wird das Projekt

Mühligasse, Neunkirch

öffentlich aufgelegt.

Das Ausführungsprojekt liegt vom 04.09.2020 bis 05.10.2020 öffentlich auf. Das Projekt kann auf der Gemeindekanzlei Neunkirch, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch, zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wer an der Änderung oder Aufhebung des Ausführungsprojektes ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann bis zum 05.10.2020 mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat Neunkirch, Bahnhofstrasse 1, 8213 Neunkirch, erheben (Art. 44, Abs. 1 StrG).

Gemeinderat Neunkirch

Gemeinde Thayngen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Öffentliche Planauflage

für:

S-0174830.1, Transformatorenstation Hugligrund

- Neubau der Transformatorenstation auf Parzelle Nr. 1680 der Gemeinde Thayngen, Koordinaten: 2695631/1288331

L-0231310.1, 20 kV-Kabel zur Transformatorenstation Hugligrund ab Mast Nr. 6 der Leitung Nr. L-0210992

- Freileitungsverkabelung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG, Rheinstrasse 37, 8201 Schaffhausen, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 05. September 2020 bis zum 05. Oktober 2020 in der Gemeindekanzlei Thayngen, Dorfstrasse 30, 8240 Thayngen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39-41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Ist aufgrund der geltenden COVID-19-Massnahmen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort für Sie nur eingeschränkt oder gar nicht möglich, melden Sie sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (Tel. 058 595 18 50, planvorlagen@esti.ch).

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Gemeinde Neuhausen am Rheinfall

Hecken schneiden

Bis zum 30. September 2020 müssen Grünhecken, Sträucher und Bäume entlang von Verkehrswegen zurückgeschnitten werden.

Gestützt auf Art. 25 des Strassengesetzes und § 15 der Strassenverkehrsordnung sowie Art. 30 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall werden die Grundeigentümer/innen auf Gemarkung Neuhausen am Rheinfall aufgefordert, Grünhecken, Sträucher und Bäume entlang von öffentlichen Strassen und Wegen mindestens auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

In jedem Fall soll die lichte Höhe über öffentlichen Strassen 4.50 m und über Fusswegen und Trottoirs 2.50 m betragen. Weder die öffentliche Beleuchtung noch die Verkehrssicherheit darf beeinträchtigt werden. Haus-

nummern, Verkehrssignale, Strassenbenennungstafeln, Hydranten sowie Schilder dürfen nicht verdeckt sein. Im Verlaufe der Vegetationsperiode sind die Bepflanzungen und Einfriedungen nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

Von den Gärten auf Strassen und Wege überwachsende Bodenbepflanzungen sind hinter die Begrenzungen zurückzuschneiden.

Die nötigen Rückschnitte sind bis *spätestens 30. September 2020* vorzunehmen. Bei Nichtbefolgen dieses Aufrufs (amtliche Publikation) veranlasst die Verwaltungspolizei Neuhausen am Rheinfall das Zurückschneiden auf Kosten des Grundeigentümers.

Verwaltungspolizei Neuhausen

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Vernehmlassung zum neuen Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz lanciert

Der Regierungsrat hat die Vorlage zum neuen Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz in die Vernehmlassung gegeben. Hintergrund des neuen Gesetzes ist die Totalrevision des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes mit einer Angleichung des Schweizer Rechts an die Vorschriften der Europäischen Union. Damit wird ein besserer Gesundheitsschutz infolge wachsenden grenzüberschreitenden Handels gewährleistet. Der Bund hat zudem Vorschriften im bisher durch die Kantone geregelten Teilgebiet der öffentlichen Bäder und Duschwasser erlassen.

Auf kantonaler Ebene ist nun die kantonale Lebensmittelgesetzgebung an die veränderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. So werden Verweise auf nicht mehr geltendes Recht berichtigt bzw. wo nötig gänzlich gelöscht. Gleichzeitig wird die Systematik und Lesbarkeit des kantonalen Gesetzes verbessert. Die kantonale Badewasserverordnung kann aufgehoben werden. Schliesslich soll das Interkantonale Labor - gemäss der vom Finanzhaushaltsgesetz vorgesehenen Möglichkeit - von der Konsolidierungspflicht ausgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz wird bei Gemeinden, Parteien und Verbänden in Vernehmlassung gegeben.

Ja zu vollem Lastenausgleich für Finanzierung der Familienzulagen

Der Regierungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Familienzulagegesetzes zu, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Hintergrund der Gesetzesänderung ist einerseits die Verpflichtung der Kantone, einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden einzuführen. Anderseits soll der Fonds für Familienzulagen in der Landwirtschaft aufgelöst werden.

Der volle Lastenausgleich gleicht die unterschiedliche Belastung der Familienausgleichskassen durch zulagenberechtigte Kinder aus. Er bezweckt, die Finanzierung der Familienzulagen risikogerecht unter den einzelnen Fa-

milienausgleichskassen und damit eben letztlich auch unter allen Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden im Kanton aufzuteilen. Ein voller Lastenausgleich schafft für alle Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden die gleichen wettbewerbsneutralen Rahmenbedingungen, was besonders den KMU zu Gute kommt. Je grösser der Kreis der Solidargemeinschaft gezogen wird, desto gleichmässiger werden die Familienlasten verteilt. Die Regierung unterstützt im Übrigen auch die Auflösung des Fonds für Familienzulagen in der Landwirtschaft und die Verteilung des Fondskapitals an die Kantone.

Ja zu Änderung des Bundesgesetzes über militärische Informationssysteme

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die militärischen Informationssysteme, wie er in seiner Stellungnahme an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Hintergrund der Gesetzesänderung sind die veränderten Bedürfnisse bei der Bearbeitung von Personendaten in militärischen Informationssystemen. Um Personendaten entsprechend diesen neuen Bedürfnissen rechtmässig bearbeiten zu können, sollen die Gesetzesbestimmungen zu den bestehenden Informationssystemen angepasst und Bestimmungen für neue benötigte Informationssysteme geschaffen werden. Die Regierung unterstützt die Anpassung der rechtlichen Grundlagen. Sie fordert jedoch, dass keine Daten gelöscht werden sollen, solange sie die Kantone zur Erfüllung ihrer Aufgaben noch benötigen. Zudem verlangt der Regierungsrat eine Prüfung der Erweiterung des Personalinformationssystems der Armee auf den Zivildienst.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die von der Gemeindeversammlung Schleitheim am 16. Juni 2020 beschlossene Änderung der Gemeindeverfassung genehmigt.

Schaffhausen, 1. September 2020

Staatskanzlei Schaffhausen





Bundesamt für Gesundheit BAG Office fédéral de la santé publique OFSP Ufficio federale della sanità pubblica UFSP Uffizi federal da sanadad publica UFSP





AZA 8200 Schaffhausen 1

DIE POST 7

Retouren: Drucksachen- und Materialverwaltung Beckenstube 7 8200 Schaffhausen

Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen

Abonnementspreise (jährlich):

Inland: Fr. 71.-, Ausland Fr. 123.-

Einzelnummer Fr. 2.30 (zu beziehen am Infoschalter,

Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen)

Abonnemente können bezogen werden bei: Drucksachen- und Materialverwaltung, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Tel. 052 632 73 64, E-Mail:

amtsblatt@ktsh.ch

Publikationen (vorzugsweise Word-/Text-Dateien, keine PDF) sind einzureichen an: amtsblatt@ktsh.ch oder Staatskanzlei, Redaktion Amtsblatt, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 72 77, Fax 052 632 72 00.

Redaktionsschluss: Dienstag, 16.00 Uhr Insertionspreis: Fr. 1.20 per mm Druck: Stamm + Co. AG, Schleitheim Erscheint in der Regel jeden Freitag in gedruckter Form und im Internet (www.amtsblatt.sh.ch)

Weitere Informationen unter:

www.amtsblatt.sh.ch > Allgemeine Infos

© Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen. Alle Rechte vorbehalten. Die Publikation und ihre Teile tschen ausschliesslich zum Eigengebrauch zur Verfügung und dürfen nicht, insbesondere nicht zu kommerziellen Zwecken, weiterverwendet werden. Die ganze oder teilweise Verwertung, inklusive Einspeisung in Online-Dienste, durch unberechtigte Dritte ist untersagt.

Die im Internet publizierten Dokumente besitzen keine Rechtskraft. Als massgebliche amtliche Veröffentlichungen gelten diejenigen in der gedruckten Fassung des Amtsblatts.

